



Integrationshilfe in Schulen

-

Praxismappe

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Inklusionskoordination des Schulamtes für den Kreis Paderborn

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Arbeitshilfe - Integrationshelfer/innen in Schulen, Eine Kooperation des Kreisjugendamtes Paderborn, des Kreissozialamtes Paderborn und des Stadtjugendamtes Paderborn

3. Zur Situation von Integrationshelfer/innen im Kreis Paderborn

4. Tätigkeitsbeschreibung für Integrationshelfer/innen

5. Leitfaden zur Kooperation

- Integrationshilfe und Schule – ein Kooperationsmodell
- Leitfaden zur Kooperation zwischen Schule und Träger, zwischen Lehrerteam und Integrationshilfe

6. Qualitätsmerkmale der Träger für Integrationshilfe

- Lebenshilfe Kreisverband Paderborn e.V.
- FuD Königstraße
- FRIDA – Dienst für Menschen mit Autismus

7. Ergänzende Hinweise / Beispiele aus anderen Regionen und Verbänden

- Grundsätze bei Schulassistenz, Verband Sonderpädagogik e.V.
- Handreichung Schulbegleitung, Verband Sonderpädagogik NRW
- Schulbegleitung, Freie Wohlfahrtspflege
- Adressliste der Träger

1. Vorwort

Vorwort

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10.10.2013 hat die Landesregierung NRW das „Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schulen“ erlassen.

Weitreichende schulgesetzliche Vorgaben sichern nun das Recht der Kinder auf einen wohnortnahen Zugang zum Gemeinsamen Lernen in den Grundschulen und weiterführenden Schulen unseres Landes, wenn ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird: **Die Allgemeine Schule wird zum Regelförderort für alle Schülerinnen und Schüler!**

Diese Umsetzung eines inklusiven Schulsystems stellt Lehrkräfte und das System Schule insgesamt vor große Herausforderungen, die nur als eine Generationenaufgabe verstanden und gemeinsam mit allen am Prozess Beteiligten gemeistert werden kann.

Die Leistungen der Schulbegleitung haben sich hier seit Jahren bundesweit als eine wichtige personelle Ressource etabliert, die aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken sind, denn diese am individuellen Bedarf ausgerichtete Unterstützung für ein Kind und/oder Jugendlichen ist für den einzelnen Schüler/die Schülerin oftmals das entscheidende Instrument, um die Teilhabe am schulischen und sozialen Leben in der Gruppe Gleichaltriger in der wohnortnahen Schule sicherzustellen und damit das Gemeinsame Lernen erst zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund eines sich weiterentwickelnden Bildungssystems ist daher der ansteigende Bedarf an Schulbegleitung nur zu verständlich, wobei die wachsende Anzahl an Schulen, die auch im Kreis Paderborn das Gemeinsame Lernen anbieten, es erforderlich macht, die Handlungsfelder und die große Bedeutung der Arbeit von Integrationshelfer/innen und der Dienste der Schulbegleitung in den Blick zu nehmen und als Schulentwicklungsaufgabe zu begreifen, um diesem Baustein im Netzwerk aller Akteure des Gemeinsamen Lernens fachlich gerecht werden zu können.

Aus einer wertschätzenden Haltung gegenüber der Arbeit und der Expertise von Integrationshelfer/innen und der mit ihrer Bereitstellung und fachlichen Begleitung betrauten Dienste in unserem Kreis heraus hat die Inklusionskoordination im Schulamt für den Kreis Paderborn unter der Federführung der Inklusionskoordinatorin Frau Sabine Lüttenberg und der Lebenshilfe Paderborn daher diese „**PRAXISMAPPE INTEGRATIONSHILFE IN SCHULEN**“ erstellt, die sich vor allem

- als Sammlung guter Beispiele der Zusammenarbeit mit Integrationshelfer/innen in Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens,
- als Anregung zur Kontaktaufnahme mit Akteuren aus diesen Schulen im Prozess der Entwicklung eigener, schulinterner Vereinbarungen und Formen der Zusammenarbeit

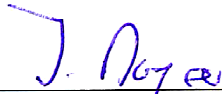
und

- als Arbeitshilfe in der Beratung von Eltern für die Beantragung von Integrationshilfe für ihr Kind, des Austausches mit den Diensten und der Ausschärfung bestimmter Fragestellungen konkreter Praxis wie z.B. der

Einführung eines Mitteilungsheftes in der Informationsweitergabe zwischen Schule, Eltern und Integrationshelfer/innen versteht.

Wir wünschen für die Arbeit mit dieser Mappe gute Impulse für Ihre Arbeit und freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Paderborn im Juni 2015



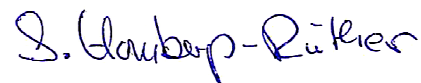
Ingrid Dreyer
Schulrätin für
Förderschulen im Kreis Paderborn



Viktor Engelke
Pädagogische Leitung
Lebenshilfe Kreisverband Paderborn e.V.



Sabine Lüttenberg
Inklusionskoordinatorin
Schulamt für den Kreis Paderborn



Susanne Hombergs-Rüther
Fachbereichsleitung Schule
Lebenshilfe Kreisverband Paderborn e.V.

**2. Arbeitshilfe -
Integrationshelfer/in in
Schulen, Eine Kooperation des
Kreisjugendamtes Paderborn, des
Kreissozialamtes Paderborn und
des Stadtjugendamtes Paderborn**



JUGENDAMT KREIS PADERBORN

Arbeitshilfe

Integrationshelfer/in in Schulen

Eine Kooperation des Kreisjugendamtes Paderborn,
des Kreissozialamtes Paderborn und des
Stadtjugendamtes Paderborn

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
Das Kind muss nicht schulfähig sein, sondern die Schule kindfähig!	2
2. Rechtsvorschriften	3
3. Integrationshelfer und Integrationshelferinnen	6
3.1. Definition	6
3.2. Personenkreis und Ziel	6
3.3. Art und Umfang der integrativen Unterstützung	6
4. Ansprechpartner bei schulischen Fragen	8
Schulaufsicht	9
5. Das Verwaltungsverfahren im Jugend- bzw. Sozialamt	10
5.1. Antragstellung	10
5.1.1. Was ist der Anlass?	10
5.1.2. Wer stellt den Antrag?	10
5.1.3. Wo wird der Antrag gestellt?	10
5.1.4. Wie wird der Antrag gestellt?	11
5.1.5. Prüfung der Zuständigkeit	11
5.2. Bearbeitung im Jugendamt	11
5.2.1. Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen	12
5.2.2. Prüfung des Bedarfs	12
5.2.4. Benötigte Unterlagen und Dokumente	13
5.3. Bearbeitung im Sozialamt	14
5.3.1. Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen	14
5.3.2. Prüfung des Bedarfs	15
5.3.3. Entscheidung	15
5.3.4. Benötigte Unterlagen und Dokumente	15
6. Exkurs „Poollösungen“	16
7. Ansprechpartner bzgl. Beantragung eines Integrationshelfers	16
8. Anhang	17
8.1. Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	17
8.2. Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII	17
8.3. Diagnosebogen zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung	17
8.4. Vordruck für die fachärztliche Stellungnahme	17
8.5. Vordruck für die schulische Stellungnahme	17

1. Präambel

„Das Ziel von der Pädagogik der Vielfalt und der inklusiven Pädagogik ist Chancengleichheit. Es geht darum, dass alle die gleichen Chancen haben und das gleiche Recht auf Teilhabe. Es geht um die gleichen Rechte und um die Anerkennung von Vielfalt – nicht um Gleichmacherei.“¹

Eine Gesellschaft muss sich auch daran messen lassen, wie sie mit vermeintlich schwächeren oder benachteiligten Menschen umgeht. Menschen mit Behinderungen brauchen keine Überfürsorge und schon gar keine Bevormundung. Ihre Rechte und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dürfen nicht behindert sein. Inklusion ist demnach die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen, ihre gleichberechtigte partnerschaftliche Anerkennung, Motivation zur Selbständigkeit und Hilfe dort, wo es anders nicht geht.

Das Grundgesetz und die UN-Menschenrechtskonvention fordern gleichberechtigte und ungehinderte Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben.

Vor diesem Hintergrund versucht der Gesetzgeber durch angemessene Eingliederungshilfen Benachteiligungen behinderter Menschen auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund versucht der Gesetzgeber durch angemessene Eingliederungshilfen Benachteiligungen behinderter Menschen auszugleichen.

Ein Mittel zur Verwirklichung der Teilhabe ist die Begleitung durch einen persönlichen Integrationshelfer, in der Familie, in der Freizeit, am Arbeitsplatz, in der Ausbildung oder auch in der Schule. Der Auftrag ist immer gleich, aber die Anforderungen an die Integrationshilfe sind je nach Handicap und sozialer Einbindung des Betroffenen unterschiedlich. Integrationshelfer können zum Einsatz kommen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wenn eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung festgestellt wird.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter seelischen Störungen leiden und die daher ohne angemessene Hilfen hinsichtlich ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt wären, können Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII als Eingliederungshilfe des Jugendamtes gewährt werden.

Durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe soll die bestehende oder drohende Beeinträchtigung im familiären, sozialen, schulischen oder beruflichen Bereich gemildert oder bestenfalls abgewendet werden.

Kinder und Jugendliche, die durch eine körperliche oder geistige Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Eingliederungshilfe durch das Sozialamt gem. den §§ 53,54 SGB XII.

¹ Von Lisa Reimann: „Inklusion ist Gleichmacherei“, Stand: 21. Mai 2014
<http://inklusionsfakten.de/inklusion-ist-gleichmacherei/>

Das Kind muss nicht schulfähig sein, sondern die Schule kindfähig!



Auf den folgenden Seiten beschreiben die Jugendämter des Kreises und der Stadt Paderborn sowie das Sozialamt des Kreises Paderborn ihre Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Eingliederungshilfesanträgen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Integrationshelfern an Schulen. Dabei gehen die Sozialleistungsträger davon aus, dass eine geeignete Schulform durch die Antragsteller gewählt wurde und die Integrationshilfe lediglich außerhalb der schulischen Förderung einsetzt und eine Ersatzleistung bezogen auf das jeweilige Handicap darstellt.

Die Arbeitshilfe vermittelt vor allem den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern einen Orientierungsrahmen. Für die Mitarbeiter/-innen der Jugendämter und des Sozialamtes, aber auch für die Schulen im Kreis Paderborn, ist sie ein verbindlicher Handlungsrahmen. Sie sorgt dafür, dass im Kreis Paderborn allen Einwohnern vergleichbare Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gilt folgende gesetzliche Vorschrift: Die Leistungen des Jugendamtes und des Sozialamtes sind nachrangig zu erbringen. Leistungen durch Schule und anderer Sozialleistungsträger, z.B. Behandlungspflege nach dem SGB V, sind vorrangig auszuschöpfen.

Daraus folgt die nachfolgende Positionierung:

1. *Das Kind muss nicht schulfähig sein, sondern die Schule kindfähig*
2. *Inklusive Bildung in Regel und Förderschulen braucht ausreichende sonderpädagogische Förderung und Schulassistenz für die Lehrkräfte*
3. *Integrationshelfer der Jugendämter und Sozialämter können nur im Einzelfall bezogen für ein einzelnes Kind eingesetzt werden, wenn die Mittel der schulischen Inklusion nicht ausreichen.*

Das Aufgabengebiet der sogenannten „I-Helfer in Schule“ ist daher gebunden an emotionaler und sozialer Teilhabe in der Schule und ersetzt keine sonderpädagogische Förderung im Unterricht. In diesen Zusammenhang möchten wir nochmal daraufhin weisen, dass I-Helfer keine Sonderpädagogen bzw. keine Sonderpädagoginnen sind, sondern lediglich eine Unterstützung der pädagogischen Fachkraft. Der konkrete Aufgabenbereich der „I-Helfer“ ergibt sich aus dem in der Anlage dieser Arbeitshilfe abgebildeten Formblatt zur Auftragserteilung an die I-Helfer. Damit sich sonderpädagogischer Förderunterricht, Lehrtätigkeit und I-Helfertätigkeit zum Wohle und zur Teilhabe des Kindes in der Schule positiv ergänzen, führen die Sozialhilfe und Jugendhilfe ein Hilfeplanverfahren durch, das alle Beteiligten zur Planung und laufenden Abstimmung der einzelnen Leistungen zusammen kommen lässt.

2. Rechtsvorschriften

§ 35 a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Abs. 1 Satz 1 Nr.1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- u. Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störung bei Kinder und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von Personen oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 2 SGB IX

Behinderung

(auszugsweise)

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 53 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht, sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des 9. Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII
Leistungen der Eingliederungshilfe
(auszugsweise)

Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des 9. Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich den Vorbereitungen hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,

§ 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung
Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. des SGB XII umfasst auch

1. Heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

3. Integrationshelfer und Integrationshelferinnen

3.1. Definition

Integrationshelfer sind keine Zweitlehrer. Sie unterstützen lediglich Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, um ihnen den Schulbesuch überhaupt erst zu ermöglichen, bspw. durch strukturelle Hilfen bei der Umsetzung von Übungen (z. B. Handführung und Wahrnehmungsübungen) oder durch die Abholung vom Bus. Sie bieten auch Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich.

3.2. Personenkreis und Ziel

Anspruchsberechtigt sind Schüler/innen mit einer seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung, die eine allgemeine Schule, Förderschule oder eine Schule für Kranke besuchen bzw. besuchen sollen und aufgrund der individuellen Folgen ihrer Behinderung zur adäquaten Teilnahme am Schulleben und Unterricht sowie bei der Ausschöpfung aller schulischen Mittel einer zusätzlichen, persönlichen Unterstützung bedürfen.

Ziel ist es, diesen Schülern und Schülerinnen, die Teilnahme am Unterricht sowie die Teilhabe am gesamten Schulleben der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten allgemeinen Schule oder Förderschule zu ermöglichen bzw. objektiv messbar zu erleichtern und ihnen so eine, im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten nachmögliche, angemessene Schulbildung im Sinne der Zielsetzung von SGB IX und SGB XII erreichen zu helfen.

3.3. Art und Umfang der integrativen Unterstützung

Die individuelle Unterstützung des betroffenen Kindes kann während und außerhalb des Unterrichtes in der Schule, ggf. auch bei darüber hinausgehenden schulischen Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, bspw. Klassenfahrten (abhängig von der Zustimmung des Kostenträgers) erfolgen.

Die Verantwortung zur Steuerung der Hilfe obliegt dem Jugend- bzw. Sozialamt. Im Mittelpunkt der Hilfeplanung steht die gemeinsame Zielvereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten (und den gesetzlichen Vertretern), dem Leistungserbringer, Schule (Lehrer oder Lehrerin) und dem Jugend- bzw. Sozialamt.

In diesem Rahmen werden auch die konkreten Aufgaben, die die Integrationskraft übernimmt und deren Umsetzung, besprochen.

Folgende Aufgaben können bspw. durch eine(n) Integrationshelfer/in erbracht werden:

Im pflegerischen Bereich:

- *Hilfe bei Toilettengängen*
- *Versorgung mit Inkontinenzmaterialien*
- *Umlagerungen*
- *Unterstützung bei der persönlichen Hygiene (bspw. Nasenputzen, Händewaschen etc.)*

Bei lebenspraktischen Aufgaben

- Unterstützung bei der Zuführung von Essen und Trinken
- Angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen mit dem Rollstuhl, Rollator oder Treppenlift
- Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände
- Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen
- Tragen der Schultasche
- Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulweg (in begründeten Ausnahmefällen)
- Schutz vor Selbstgefährdung
- Unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes unterbinden

Im Unterricht

- Unterstützung bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes
- Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien
- Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen (Strukturierung des Schulalltages)
- Fokussierung der Konzentration und Ausdauer
- Unterbrechung stereotyper Handlungssequenzen
- Aufbau einer angemessenen Arbeitshaltung
- Kleinschrittige Aufarbeitung von Arbeitsanweisungen / Übersetzung der Lehraufträge
- Mitschreiben des Unterrichtsstoffes bei motorischer Einschränkung des Schüler/der Schülerin
- Unterstützung beim Wechsel der Arbeitsformen

Im sozial-emotionalen Bereich

- Förderung und der Kommunikation und Interaktion mit den Mitschüler/innen (sozialer Dolmetscher)
- Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft
- Begleitung von Krisensituationen z.B. bei Auszeiten
- Begleitung von unerwarteten Veränderungen
- Hilfe bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen

Sonstige Aufgaben

- Kind bezogener Informationsaustausch mit den Personensorgeberechtigten in mündlicher und/oder schriftlicher Form
- Kind bezogener Informationsaustausch mit den Lehrkräften
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen (im Rahmen der Jugendhilfe abrechenbar)
- Begleitung bei Ausflügen/Klassenfahrten (abhängig von der Zustimmung des Kostenträgers)
- Begleitung von Arbeitsgemeinschaften

Dieses sind nur einige Beispiele, die je nach Besonderheit des Einzelfalles ergänzt und angepasst werden können.

4. Ansprechpartner bei schulischen Fragen



Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie – Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Paderborn

Die Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie ist erster Ansprechpartner für Eltern, Kinder, Jugendliche sowie Lehrkräfte in allen möglichen schulischen Angelegenheiten bspw. bei der Wahl der geeigneten Schule und vor allem im Vorfeld möglicher Anträge für Integrationshelfer. Die Beratung ist kostenfrei, freiwillig, unabhängig und unterliegt der Verschwiegenheit. Durch eine Schweigepflichtensbindung kann im Zusammenspiel mit der jeweiligen Schule so vorrangig nach Lösungen für Kinder mit besonderem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf gesucht werden.

Der Einsatz eines Integrationshelfers ist eher nachrangig, um Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarfen in Schulen zu begegnen.

Mögliche Themen sind:

- *Fragen zur Einschulung und zum Schulanfang*
- *Wahl der geeigneten Schulform, Übergang in die weiterführende Schule, Schulwechsel*
- *Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen*
- *Probleme bei den Hausaufgaben*
- *Lernprobleme wie Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten*
- *Rechenschwäche*
- *Auffälligkeiten im Verhalten in der Schule wie Ängste, Aggressivität, mangelndes Selbstbewusstsein, Schwierigkeiten im Sozialverhalten*
- *Mobbing*
- *Konflikte mit Lehrkräften*
- *Hochbegabung*
- *Schulverweigerung*
- *Persönliche Krisen*
- *u.a.*

Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie Kreis Paderborn

Riemekestraße 51
33102 Paderborn
Telefon 05251 308 - 7710
Telefax 05251 308 – 897710
schulberatungsstelle@kreis-paderborn.de

Beratungshaus Inklusion

Information, Beratung und gezielte Weitervermittlung für alle mit erschwerter Teilhabe am sozialen Leben in Kita und Schule aufgrund von besonderen Begabungen und/oder besonderen Unterstützungsbedarfen zu folgenden Themenbereichen:

- *Einschulung (Schulwahl etc.)*
- *Übergang Grundschule - Sekundarstufe I*
- *Übergang Schule – Beruf*
- *Nachteilausgleich*
- *Individuelle Unterstützungsmöglichkeiten*
- *komplexe Behinderungsbilder*
- *Unterstützte Kommunikation*
- *Pflegemanagement in KiTa und Schule*
- *Hilfsmittel*
- *u.a.*

Beratungshaus Inklusion

Leostraße 1

33098 Paderborn

Telefon: 05251 695 108

Telefax: 05252 695 166

beratungshaus-inklusion@lwl.org

www.beratungshaus-inklusion.de

Schulaufsicht

Schulamt für den Kreis Paderborn

(zuständig für die Grund-Förder-und Hauptschulen)

Aledgrevestr.

331012 Paderborn (Postanschrift)

Tel.: 05251-308-4010

www.schulamt-paderborn.de

Bezirksregierung Detmold

(Dezernate 41-45 für die Grund-Sekundar-Gesamt-Realschulen und Gymnasien))

Leopldstr. 15

32756 Detmold

Tel.: 05231-710

www.bezirksregierung-detmold.de

5. Das Verwaltungsverfahren im Jugend- bzw. Sozialamt

Bei der nachfolgenden Darstellung des Verfahrens wurde vom Regelfall ausgegangen. Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Sachverhalte hiervon abgewichen werden.

Da es sich bei der Jugendhilfe und der Sozialhilfe um zwei eigenständige Rechtsgebiete handelt, gibt es natürlich auch im Verfahren Unterschiede. Daher erfolgt ab der materiell-rechtlichen Prüfung eine Verzweigung.

5.1. Antragstellung

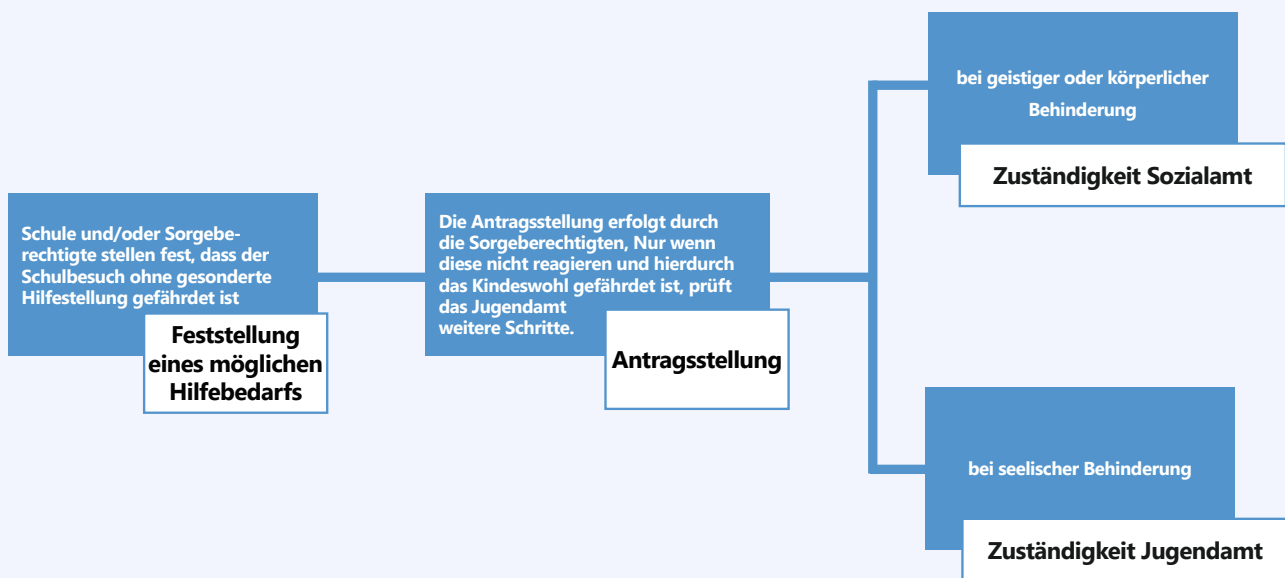


Abbildung 1: Schematischer Ablauf der Antragstellung

5.1.1. Was ist der Anlass?

- Die Schule gelangt zu der Auffassung, dass ohne gesonderte Hilfestellung der weitere Schulbesuch gefährdet ist
- Die Sorgeberechtigten gelangen zu der Auffassung, dass ohne gesonderte Hilfestellung der weitere Schulbesuch gefährdet ist

5.1.2. Wer stellt den Antrag?

Die Antragstellung erfolgt durch die Sorgeberechtigten, nur wenn diese nicht reagieren und hierdurch das Kindeswohl gefährdet ist, prüft das Jugendamt weitere Schritte.

5.1.3. Wo wird der Antrag gestellt?

Für die Frage der Zuständigkeit ist es von ausschlaggebender Bedeutung, welche (drohende) Behinderung vorliegt. Die Antragstellung sollte entsprechend der geltend gemachten Behinderung erfolgen. Für Kinder mit einer seelischen Behinderung liegt die Zuständigkeit in der Regel bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die sorgeberechtigten Elternteile mit ihrem Kind wohnen.

Für Kinder mit einer geistigen Behinderung oder einer Körperbehinderung liegt die Zuständigkeit in der Regel bei dem Sozialhilfeträger, in dessen Bereich das Kind wohnt. Beim Vorliegen einer Mehrfachbehinderung gehen die Leistungen der Sozialhilfe gem. §10 Absatz 4 SGB VIII vor, wenn beide Leistungen sich überschneiden.

5.1.4. Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag kann mit einem formlosen Schreiben oder mündlich gestellt werden. Neben den persönlichen Daten des Kindes und der Eltern (ggf. auch der Pflegeeltern), soll die Schule und die geltend gemachte(n) Behinderung(en) angegeben werden. Weiterhin sollte eine Begründung erfolgen, weshalb der Einsatz eines Integrationshelfers erforderlich ist und welche konkreten Tätigkeiten dieser übernehmen soll.

Wichtig sind insbesondere möglichst aktuelle Unterlagen, aus denen die Diagnosen, die zu der geltend gemachten Behinderung führen, hervorgehen (z.B. von Psychologen/Psychotherapeuten, Krankenhausentlassberichte, Arztbriefe etc.)

5.1.5. Prüfung der Zuständigkeit

Die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, prüft zunächst, ob der Antrag entsprechend den oben genannten Ausführungen bei „der richtigen Stelle“ gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall leitet die Behörde den Antrag an die zuständige Stelle gemäß § 14 SGB IX weiter.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben und Strukturen kommt es in der weiteren Bearbeitung zu Unterschieden. Daher werden diese Abläufe getrennt dargestellt.

5.2. Bearbeitung im Jugendamt

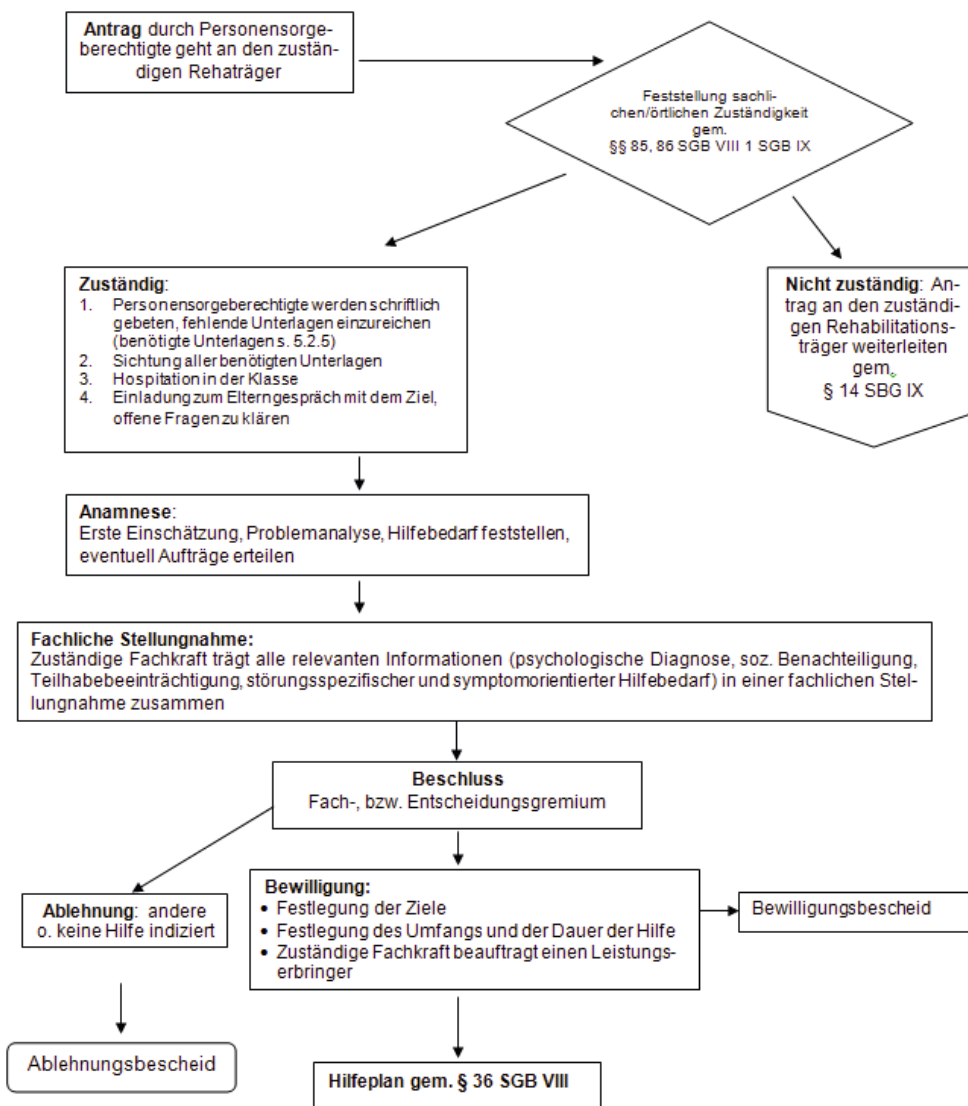


Abbildung 2: Vorgehen Antragstellung auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

5.2.1. Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII ist, dass

1. die seelische Gesundheit des Kindes, der/des Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung (mit hoher Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist.

§ 35a SGB VIII gibt vor, welche Fachdisziplinen für die Feststellung des Abweichens der seelischen Gesundheit in Betracht kommen. Nach § 35a Abs. 1a SGB VIII kommen folgende Fachdisziplinen in Betracht:

- *Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*
- *Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
- *Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen*

Die fachärztliche Stellungnahme sollte sich nach dem multiaxialen Klassifikationsschema psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD-10 richten.

Die Beantwortung der Frage nach einer Teilhabebeeinträchtigung obliegt dem Jugendamt. Hierzu ist die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose erforderlich. In diese Diagnose fließen insbesondere auch die hierbei relevanten Aussagen der Schule über das Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten einer Schülerin/eines Schülers mit ein.

Sobald eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen nach § 35a SGB VIII nicht erfüllt ist (Abweichen der seelischen Gesundheit bzw. Teilhabebeeinträchtigung), hat eine Ablehnung des Jugendhilfeantrages zu erfolgen.

5.2.2. Prüfung des Bedarfs

Hat die Diagnostik das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung ergeben, bedarf es der Prüfung des sich hieraus ergebenden konkreten Hilfebedarfs. Es gilt zu ermitteln, ob die beantragte Hilfe (Integrationshelfer) und/oder aber eine andere Hilfeform dem Bedarf gerecht wird. In diesem Zusammenhang sind wiederum Aussagen der Schule von wesentlicher Bedeutung. Als Entscheidungsgrundlage werden von der Fachkraft des Jugendamtes die gewonnenen relevanten Erkenntnisse in einer Vorlage für die Durchführung einer Entscheidungskonferenz zusammengeführt.

5.2.3. Entscheidung

Die Entscheidungsfindung erfolgt in einer Entscheidungskonferenz, in der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und, wenn dies dem Klärungsprozess dient, anderweitige Fachkräfte (z.B. Lehrkraft oder eine Fachkraft, die u.U. in anderer Form bereits Hilfe zu Erziehung in der Familie leistet) eingeladen und beteiligt werden. Das Ergebnis der Entscheidungskonferenz wird in einem Protokoll festgehalten. Dokumentiert wird, soweit kein weiterer Klärungsbedarf besteht, Art und Umfang der Hilfe. An die Entscheidungsfindung schließen sich die Klärung der Trägerschaft für die Integrationshilfe, die Auftragserteilung, der Leistungsbescheid und die Umsetzung der Hilfe mit dem weiteren Hilfeplanverfahren an.



5.2.4. Benötigte Unterlagen und Dokumente

Die benötigten Unterlagen werden von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt eingereicht. Sollte das Jugendamt darüber hinaus weitere Informationen benötigen, werden diese von der zuständigen Fachkraft eingeholt.

- *Formloser Antrag der Personensorgeberechtigten*
- *Nachträglich noch der vollständige Antrag auf Eingliederungshilfe – notwendig zwecks Abklärung des Sorgerechts, evtl. vorherige Hilfen durch andere Jugendämter*
- *Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht*
- *Kopie der fachärztlichen Stellungnahme, nicht älter als 12 Monate (Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen, Diagnose nach ICD-10)*
- *Pflegegutachten, sofern eine Pflegestufe besteht*
- *Stellungnahmen aus anderen therapeutischen Maßnahmen*
- *Schulbericht*
 - *Kopien der letzten 4 Zeugnisse*
 - *Stundenplan*
 - *fachliche Stellungnahme der Schule (siehe Vordruck)*
 - *sonderpädagogisches Gutachten (zusammenfassende Testergebnisse sowie Angaben der geeigneten Schulform)*
 - *evaluiertes Förderplan bei Kindern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf*
- *Entwicklungsbericht aus der Kita (bei Einschulung)*
- *Stellungnahme des schulärztlichen Dienstes (bei Einschulung)*
- *Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung*

5.3. Bearbeitung im Sozialamt

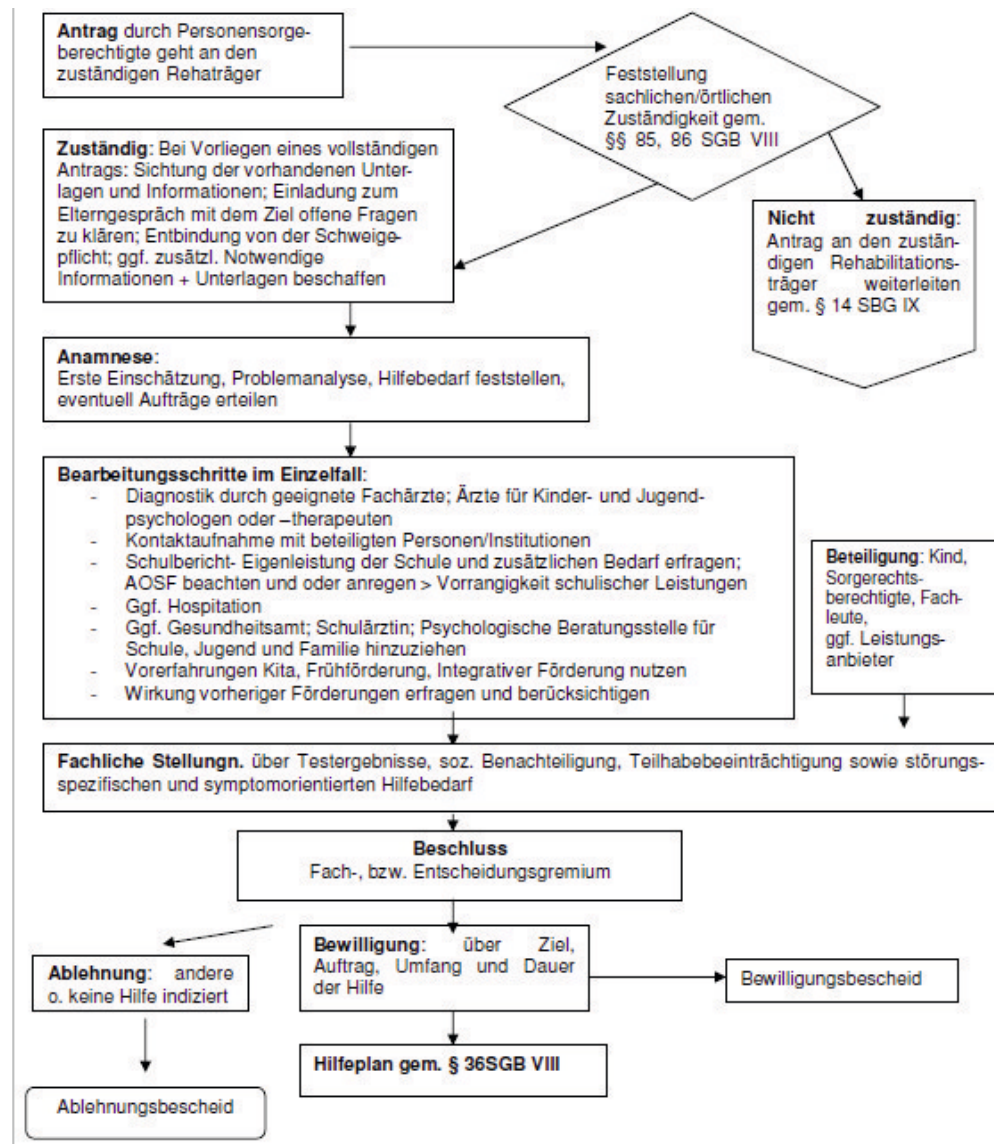


Abbildung 3:
Vorgehen bei Antragstellung auf angemessene Schulbildung gem. §§ 53, 54 SGB XII

5.3.1. Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis. Nach § 53 SGB XII (Sozialhilfe) sind dies Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung.

Die Beurteilung einer (drohenden) wesentlichen körperlichen Behinderung erfolgt in der Regel auf Grund der eingereichten medizinischen Unterlagen, ggf. einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung. Die Beurteilung einer (drohenden) geistigen Behinderung erfolgt in aller Regel auf Grund einer testpsychiatrischen Beurteilung, den eingereichten Unterlagen und/oder einer amtsärztlichen Begutachtung.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine sozialarbeiterische Begutachtung (Hospitation) zur Beurteilung der Teilhabefähigkeit erfolgen.

Art und Umfang der Prüfung hängen vom jeweiligen Einzelfall ab und können auch von Behörde zu Behörde unterschiedlich gehandhabt werden.

Wird nach dieser Prüfung festgestellt, dass die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt bereits an dieser Stelle eine Ablehnung des Antrages.

5.3.2. Prüfung des Bedarfs

Erst wenn alle Unterlagen dem Sozialamt vorliegen, werden diese vollständig dem Gesundheitsamt hinsichtlich der Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Das Gesundheitsamt gibt im Einzelfall eine Stellungnahme darüber ab, ob eine wesentliche (drohende) körperliche oder geistige Behinderung vorliegt und in welcher Form sich diese Beeinträchtigung auf den Schulbesuch auswirken kann. Ferner teilt das Gesundheitsamt seine Einschätzung mit, ob der im Antrag bzw. in der schulischen Stellungnahme geschilderte Hilfebedarf geeignet und notwendig ist, um den Schulbesuch zu ermöglichen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe trifft das Sozialamt. Das Gesundheitsamt dient lediglich als Begutachter. In Einzelfällen wird die Teilhabebeeinträchtigung im Rahmen einer Hospitation durch eine sozialpädagogische Fachkraft begutachtet.

5.3.3. Entscheidung

Die Antragsentscheidung erfolgt erst, wenn die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes vorliegt. Soweit kein weiterer Klärungsbedarf besteht, erhalten die Personensorgeberechtigten entweder einen Leistungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid vom Sozialamt.

Im Fall einer Antragsbewilligung wird der Integrationsfachdienst vom Sozialamt über den Umfang der gewährten Hilfe unterrichtet; ebenso erfolgt die Auftragserteilung über das Sozialamt. In Einzelfällen kann die freie Wahl des Integrationsfachdienstes durch die Personenberechtigten eingeschränkt sein, z.B. bei gemeinsamer Betreuung mehrerer Kinder durch eine Integrationskraft.

Im Regelfall wird die Eingliederungshilfemaßnahme für die Dauer eines Schuljahres gewährt, Falls die Hilfe nach Ablauf der Bewilligung weiterhin benötigt wird, müssen die Personenberechtigte die Weitergewährung der Leistung beantragen.

5.3.4. Benötigte Unterlagen und Dokumente

- *Formloser Antrag der Personensorgeberechtigten*
- *Alternativ oder nachträglich Abgabe des hierfür vorgesehenen Sozialhilfeantrages – notwendig zwecks Klärung der vorrangigen Zuständigkeit anderer Kostenträger*
- *Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht*
- *Kopie des ärztlichen/psychiatrischen Befundberichtes (ggf. inklusive Intelligenztestung)*
- *Pflegegutachten, sofern eines erstellt wurde*
- *Schulbericht*
 - *Stundenplan*
 - *fachliche Stellungnahme der Schule (s. Vordruck)*
 - *sonderpädagogisches Gutachten, sofern vorhanden*
 - *evaluierter Förderplan bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf*
- *ggf. Entwicklungsbericht aus der Kita (z. B. bei Einschulung)*

6. Exkurs „Poollösungen“

Um den Einsatz von Integrationshelfern bedarfsgerecht und flexibler zu gestalten, sollen die Leistungen von Integrationshelfern/innen gebündelt werden (poolen). Im Kreis Paderborn werden aktuell Einzelfallhilfen kombiniert. Das Antragsverfahren bleibt, wie in Kapitel 3 und 4 beschrieben, bestehen. Der /Die zuständige Mitarbeiter/in des Jugend- oder Sozialamtes überprüft bei jeder Antragsstellung die Möglichkeit einer Kombination. Sollte aus Sicht der zuständigen Kraft eine Kombinationsmöglichkeit bestehen, werden die Einzelfälle in Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten kombiniert, d.h. eine Integrationskraft für bspw. zwei oder drei Kinder.

7. Ansprechpartner



Kreisjugendamt Paderborn | *Eingliederungshilfe*

Sandra Eikel
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251/308 - 5165
Fax: 05251/ 308 - 5199
eikels@kreis-paderborn.de



Kreisjugendamt Paderborn | *Eingliederungshilfe*

Martin Kloppenburg
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251/308 - 5164
Fax: 05251/ 308 - 895164
kloppenburgm@kreis-paderborn.de

Kreissozialamt Paderborn | *Integrationshilfe Schule*

Reinold Dönni
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251/308 - 5032
doennir@kreis-paderborn.de

Stadtjugendamt Paderborn | *Alle Mitarbeiter/innen des Allgemeinen sozialen Dienstes*

Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn
Tel.: 05251/88-0



8. Anhang

8.1. Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

8.2. Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII

8.3. Diagnosebogen zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung

8.4. Vordruck für die fachärztliche Stellungnahme

8.5. Vordruck für die schulische Stellungnahme

Antrag auf Eingliederung Hilfe gem. § 35a SGB VIII

1		Persönliche Verhältnisse und Zugehörigkeit zu bestimmten Personengruppen		
		1	2	3
		Hilfesuchende/r <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflegekind	Vater Inhaber der elterlichen Sorge <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mutter Inhaberin der elterlichen Sorge <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nur ein Elternteil Inhaber/in der elterlichen Sorge ist, fügen sie bitte eine Kopie der Sorgerechtsentscheidung bzw. Negativbescheinigung bei.				
1.1	Name			
1.2	Vorname			
1.3	Geburtsname			
1.4	geboren am			
1.5	Verstorben am			
1.6	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw. seit: _____.	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw. seit: _____.	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw. seit: _____.
1.7	Anschrift: Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort Telefon (fest, mobil) E-Mail			
1.8	Staatsangehörigkeit			
1.9	Aufenthaltserlaubnis erteilt bis			
1.10	Aufenthaltsbefugnis erteilt bis			
1.11	Krankenversicherung (Name der Krankenkasse)	_____ <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> familienversichert <input type="checkbox"/> privatversichert _____ Versicherungsnummer	_____ <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> familienversichert <input type="checkbox"/> privatversichert	_____ <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> familienversichert <input type="checkbox"/> privatversichert
1.12	Rentenversicherung (Name der Rentenversicherung)			
1.13	berufstätig als			
1.14	Arbeitgeber			

2	<p>Inhaber/in des Sorgerechts</p> <p>Wenn kein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist, bitte hier Vormund/Pfleger angeben und Sorgerechtsbescheinigung anfügen.</p>

3	<p>Aufenthalt des Kindes vor Beginn der Jugendhilfemaßnahme</p>
	<p>Aufenthalt im Haushalt <input type="checkbox"/> der Eltern <input type="checkbox"/> bei Mutter <input type="checkbox"/> bei Vater</p> <p>Adresse:</p>
	<p>Aufenthalt bei <u>keinem</u> Elternteil:</p> <p>bei: _____ seit: _____.</p> <p>Adresse: _____.</p>

4	<p>Angehörige im Haushalt der Elternteile: (Ehegatte, Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und weitere unterhaltsberechtignte Verwandte)</p>	
	Mutter	Vater
	Name	
	Vorname	
	geboren am	
	Verwandtschafts- verhältnis	
	Unterhaltsnachweis	
	Name	
	Vorname	
	geboren am	
	Verwandtschafts- verhältnis	
	Unterhaltsnachweis	
	Name	
	Vorname	
	geboren am	
	Verwandtschafts- verhältnis	
	Unterhaltsnachweis	

5	Angehörige außerhalb des Haushaltes der Elternteile: (Ehegatte, Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder und weitere unterhaltsberechtignte Verwandte)		
		Mutter	Vater
	Name		
	Vorname		
	geboren am		
	Verwandtschafts- verhältnis		
	Unterhaltsnachweis		
	Name		
	Vorname		
	geboren am		
	Verwandtschafts- verhältnis		
	Unterhaltsnachweis		
	Name		
	Vorname		
	geboren am		
Verwandtschafts- verhältnis			
Unterhaltsnachweis			

6	Weitere Angaben beziehen sich nur noch auf die/den Hilfesuchende/n			
6.1	Angaben zur Behinderung	Schwerbehindertenausweis		Art der Einschränkung
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein GdB: _____ <input type="checkbox"/> mit Merkmal _____	<input type="checkbox"/> beantragt am: _____ <input type="checkbox"/> gültig bis: _____	<input type="checkbox"/> geistig <input type="checkbox"/> körperlich <input type="checkbox"/> seelisch Diagnostik beigelegt
6.2	Angaben zur Pflegebedürftigkeit	Pflegestufe	Alltagskompetenz	Pflegestufe
		<input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> erheblich eingeschränkt <input type="checkbox"/> in erhöhtem Maße eingeschränkt	<input type="checkbox"/> beantragt am: _____ <input type="checkbox"/> anerkannt am: _____ <input type="checkbox"/> abgelehnt am: _____ MDK-Gutachten beigelegt
Ist die Behinderung auf eine/n Unfall/Impfschaden/ärztliche Fehlbehandlung zurückzuführen?				
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Wenn ja, weitere Angaben:		

6.3	Werden bereits Leistungen/Therapien der Sozial- oder Jugendhilfe bezogen?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche?	
6.4	Schule Name Straße Ort Telefon/Fax/E-Mail		Klassenlehrer/in	
			Klasse	
6.5	Schulische Förderschwerpunkte	<input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> geistige Entwicklung <input type="checkbox"/> Hören/Kommunikation <input type="checkbox"/> Sehen	<input type="checkbox"/> emotionale u. soziale Entwicklung <input type="checkbox"/> körperliche u. motorische Entwicklung <input type="checkbox"/> Sprache	

7	Konkrete Beschreibung des Hilfebedarfs (ggf. Anlage beifügen)

8	Erläuterungen:
<p>Nach § 35 a SGB VIII haben Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und darüber hinaus aus diesem Grund auch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht sind die Personen, bei denen diese nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50 %) zu erwarten ist.</p> <p>Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung erfolgt durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einem Arzt oder Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern/Jugendlichen.</p> <p>Die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als zweite Leistungsvoraussetzung ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung besteht.</p>	
9	Hinweise:
<p>Wer Jugendhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I)</p> <p>Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können (§ 283 StGB) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss/müssen.</p> <p>Ich bin / Wir sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistungen erheblich sind, insbesondere in den Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (§60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)</p>	
10	Einwilligungserklärung:
<p>Hiermit gebe/n ich/wir meine/unsere Einwilligung, dass Informationen und Unterlagen schriftlich und mündlich bzgl.</p> <p>meines/ unseres Kindes _____, geb. _____,</p> <p>von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ärzten <input checked="" type="checkbox"/> Fachkliniken <input checked="" type="checkbox"/> Institutionen <input checked="" type="checkbox"/> Schulen</p> <p>an/von Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Paderborn weitergeben/eingeholt werden dürfen. Die Personen entbinde ich hiermit von der Schweigepflicht.</p>	

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung gem. §§ 53, 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Name des Schülers/
der Schülerin

Geburtsdatum

Anschrift

Staatsangehörigkeit

Name der/der

Erziehungsberechtigten

ggf. abweichende Anschrift

kranken- / pflegeversichert bei
Pflegegrad

Art der Behinderung

(Körperbehinderung, geistige

Behinderung, seelische Behinderung)

Schwerbehindertenausweis
Grad der Behinderung/Merkmale

ja

nein

sonderpädagogischer
Förderbedarf

ja

nein

besuchte Schule

Klasse

gemeinsamer Unterricht

ja

nein

Förderschwerpunkt

die Hilfe soll einsetzen ab

Name des gewünschten
Integrationsfachdienstes

Einverständniserklärung/Widerspruchsrecht:

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung meines Antrages auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß §§ 53, 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erforderlich sind, auch an andere Leistungsträger und an sonstige beteiligte Stellen (z. B. zur Erstellung eines Hilfeplans) übermittelt werden dürfen.

Ferner entbinde ich die mich behandelnden Ärzte und alle Ärzte, die mich begutachtet haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Ärzten des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn.

Gemäß § 4 Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW – vom 22.02.1994 willige ich ein, dass dem Gesundheitsamt des Kreises Paderborn Krankenunterlagen überlassen werden.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass die mich behandelnden Ärzte den Ärzten des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn auch telefonisch Auskunft über mein Krankheitsbild geben können.

Ich ermächtige ferner das Sozialamt und das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn, Einblick in die Unterlagen bezüglich meiner Schwerbehindertenangelegenheit beim Versorgungsamt des Kreises Paderborn zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Dem Antrag sind beizufügen:

- ggf. sonderpädagogisches Gutachten
- Kopien ärztlicher/psychiatrischer aktueller Befundberichte, ggf. Ergebnis einer Intelligenztestung
- Pflegegutachten, sofern ein Pflegegutachten erstellt wurde

Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

1. Bereich: Person/Alltagsbewältigung

Einschätzung		persönlich		schriftlich		telefonisch
von				am		

Persönlichkeit	
Stärken	
Schwächen	
Situationen, in denen es gut geht	
Situationen, in denen es schlecht geht	
Was hilft, wenn es schlecht geht	
Umgang mit Frustrationen	
Fähigkeit, Bedürfnisse zu äußern	
Selbstbild	

Alltagsbewältigung	
Selbständiges Aufstehen	
Selbständige Auswahl der Kleidung/ selbständiges Anziehen	
Selbständige Körperpflege	
Umgang mit eigenen Sachen/Ordnung	
Verwaltung von (Taschen-)Geld, Einkaufen	
Übernahme von Aufgaben im Haushalt/Haushaltsführung	
Ernährung/Zubereitung von Mahlzeiten	
Eigenständige Fortbewegung (Fahrrad, öffentl. Verkehrsmittel)	
Erkennen von Gefahren	
Fähigkeit, bei Bedarf Hilfe einzufordern	

Eigener Umgang mit der Beeinträchtigung	
Eigene Wahrnehmung	
Leidensdruck	
Eigene Einschätzung zum Unterstützungsbedarf	
Bisherige Inanspruchnahme therap./medizinischer Hilfen	
Fähigkeit/Bereitschaft, Hilfe anzunehmen	

Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

2. Bereich: Familie

Einschätzung		persönlich		schriftlich		telefonisch
von				am		

Familiäre Situation	
Familienzusammensetzung	
Wohnsituation	
Wirtschaftliche Situation	
Akute oder chronische Belastungen in der Familie	
Unterstützung durch die erweiterte Familie/soziales Umfeld/Institutionen	

Familiäre Beziehungen	
Beziehung des jg. Menschen zur Mutter	
Beziehung des jg. Menschen zum Vater	
Beziehung des jg. Menschen zu Geschwistern	
Beziehung des jg. Menschen zu anderen Angehörigen	
Auftreten familiärer Konflikte (Häufigkeit, Anlass)	

Sozialverhalten des jungen Menschen in der Familie	
Fähigkeit des jungen Menschen, von sich aus in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

Umgang der Familienmitglieder mit der Beeinträchtigung	
Wahrnehmung	
Leidensdruck	
Einschätzung zum Unterstützungsbedarf	
Fähigkeit/Bereitschaft, Hilfe anzunehmen	

Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

3. Bereich: Freizeit/Freunde

Einschätzung		persönlich		schriftlich		telefonisch
von				am		

Freizeitsituation	
Gestaltung der Freizeit (bspw. Besuch OGS, Hort o.ä.)	
Interessen/Hobbies	
Dauer und Umfang von Hobbies	
Fähigkeit, sich alleine zu beschäftigen	
Besuch von Vereinen/ Jugendgruppen/Kinder-/Jugendtreffs	
Freunde (Anzahl/Alter)	
Zugehörigkeit zu einer Clique	
Rolle/Stellung in der Clique/bei den Freunden	
Partnerschaftliche Beziehung	
Besuch von (Sport)Vereinen/ Jugendgruppen o.ä.	
Auffälligkeiten/Schwierigkeiten im Freizeitverhalten	
Übernahme von Nebenjobs o.ä.	

Sozialverhalten des jungen Menschen in der Freizeit	
Fähigkeit, von sich aus mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, von sich aus mit Erwachsenen in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

4. Bereich: Schule/Kita/Beruf

Einschätzung		persönlich		schriftlich		telefonisch
von					am	

Betreuungssituation	
Besuchte Institution (ggf. Klasse)	
Klassen-/Gruppengröße	
Besonderheiten (bspw. Integrativplatz)	
Zahl der Lehrkräfte/Betreuungspersonen in Klasse/Gruppe	
Regelmäßigkeit des Besuchs/ Fehlzeiten und ggf. Gründe	
Motivation/Einstellung zur Schule/Kita/Arbeit	
Integration und Rolle in Klasse/Gruppe & Freundschaften	
Beziehung zu Lehrern/Erziehern	

Lernsituation	
Entwicklungs- und Leistungsstand im Vergleich zu Gleichaltrigen	
Konzentrationsfähigkeit	
Fähigkeit zum selbständigen Lernen/Spielen/Arbeiten	
Fähigkeit zum Lernen/ Spielen/Arbeiten in Gruppen	

Sozialverhalten des jungen Menschen in Schule/Kita/Beruf	
Fähigkeit, von sich aus mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, von sich aus mit Betreuern in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

Umgang mit der Beeinträchtigung aus Sicht der Institution	
Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den jg. Menschen (die Eltern)	
Leidensdruck des jungen Menschen und der Eltern	
Kooperation mit den Eltern aus Sicht der Institution	
Fähigkeit/Bereitschaft des jg. Menschen (der Eltern), Hilfe anzunehmen	

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII**Zur Vorlage beim Jugendamt****Angaben zum Patienten / zur Patientin****Name:****Vorname:****Straße:****PLZ, Ort:****Geburtsdatum:****Diese fachärztliche Stellungnahme wurde erstellt durch:** Klinik Ambulanz niedergelassene/r Kinder- und Jugendpsychiater/in Gesundheitsamt niedergelassene/r Kinder- und Jugendpsychotherapeut Sonstige: _____**Institution:****Anschrift****Name des Arztes:****Fachrichtung:****Telefon:****Fax:****Der oben genannte Patient / Die oben genannte Patientin**Ist bei mir in erstmaliger gelegentlicher ambulanter regelmäßiger stationärer ärztlicher Behandlung.**Achse I – klinisch-psychiatrische Syndrom****tiefgreifende Entwicklungsstörungen (F84)** frühkindlicher Autismus (F84.0) Asperger Syndrom (F84.5) atypischer Autismus (F84.1) Sonstige: _____**Hyperkinetische Störungen (F90)** einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (F90.0) sonstige hyperkinetische Störungen (90.8) hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (F90.1) Sonstige: _____**Störungen des Sozialverhaltens (F91)** auf den familiären Rahmen beschränkte Störung des Sozialverhaltens (F91.0) Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen (F91.1) Störung des Sozialverhaltens bei vorhanden sozialen Bindungen (F91.2) Störung des Sozialverhaltens mit oppositionellem, aufsässigen Verhalten (F91.3) Sonstige: _____

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII

Zur Vorlage beim Jugendamt

Angaben zum Patienten / zur Patientin	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	

Achse I – klinisch-psychiatrische Syndrom		
Kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (F92)		
<input type="checkbox"/> Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung (F92.0)	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
<input type="checkbox"/> sonstige kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (F92.8)		
Emotionale Störungen des Kindesalters (F93)		
<input type="checkbox"/> emotionale Störung mit Trennungsangst des Kindesalters (F93.0)	<input type="checkbox"/> Störung mit sozialer Ängstlichkeit des Kindesalters (F93.2)	<input type="checkbox"/> emotionale Störung mit Geschwisterrivalität (F93.3)
<input type="checkbox"/> phobische Störung des Kindesalters (F93,1)	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F94)		
<input type="checkbox"/> elektiver Mutismus (F94.0)	<input type="checkbox"/> Bindungsstörung des Kindesalters mit Enthemmung (F94.2)	
<input type="checkbox"/> reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1)	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Ticstörungen (F95)		
<input type="checkbox"/> vorübergehende Ticstörung (F95.0)	<input type="checkbox"/> Tourette Syndrom (F95.2)	
<input type="checkbox"/> chronische motorische oder vokale Ticstörung (F95.1)	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Sonstige Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F98)		
<input type="checkbox"/> nicht organische Enuresis (F98.0)	<input type="checkbox"/> stereotype Bewegungsstörung (F98.4)	
<input type="checkbox"/> nicht organische Enkopresis (F98.1)	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen (F00 – F09)		
<input type="checkbox"/> Demenz	<input type="checkbox"/> Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns	<input type="checkbox"/> Störung des Sozialverhaltens bei vorhanden sozialen Bindungen (F91.2)
<input type="checkbox"/> Delir	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
<input type="checkbox"/> sonstige psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit		

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII

Zur Vorlage beim Jugendamt

Angaben zum Patienten / zur Patientin

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Achse I – klinisch-psychiatrische Syndrom

Psychische und Verhaltensstörung durch psychotrope Substanzen (F1)

 Störungen durch Alkohol

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch Kokain

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch Tabak

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch Opiode

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch andere Stimulanzien einschließlich Koffein

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch flüchtige Lösungsmittel

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch Cannabinoide

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch Halluzinogene

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum sonstiger psychotroper Substanzen

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen durch Sedativa oder Hypnotika

Genauer Bezeichnung: _____

Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (F2)

 Schizophrenie (F20)

Genauer Bezeichnung: _____

 anhaltende wahnhaftige Störungen (F22)

Genauer Bezeichnung: _____

 induzierte wahnhaftige Störung (F24)

Genauer Bezeichnung: _____

 Schizotype Störung (F21)

Genauer Bezeichnung: _____

 akute vorübergehende psychotische Störungen (F23)

Genauer Bezeichnung: _____

 schizoaffektive Störungen (F25)

Genauer Bezeichnung: _____

Affektive Störungen (F3)

 manische Episode (F30)

Genauer Bezeichnung: _____

 depressive Episode (F32)

Genauer Bezeichnung: _____

 anhaltende affektive Störungen (F34)

Genauer Bezeichnung: _____

 bipolare affektive Störung (F31)

Genauer Bezeichnung: _____

 rezidivierende depressive Störung (F33)

Genauer Bezeichnung: _____

 sonstige affektive Störungen (F38)

Genauer Bezeichnung: _____

Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (F4)

 phobische Störungen (F40)

Genauer Bezeichnung: _____

 Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörung (F43)

Genauer Bezeichnung: _____

 Somatisierungsstörung (F45)

Genauer Bezeichnung: _____

 sonstige Angststörungen (F41)

Genauer Bezeichnung: _____

 dissoziative Störungen (F44)

Genauer Bezeichnung: _____

 sonstige neurotische Störungen (F48)

Genauer Bezeichnung: _____

 Zwangsstörung (F42)

Genauer Bezeichnung: _____

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII

Zur Vorlage beim Jugendamt

Angaben zum Patienten / zur Patientin

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F5)

 Essstörung (F50)

Genauer Bezeichnung: _____

 nichtorganische sexuelle Funktionsstörungen (F52)

Genauer Bezeichnung: _____

 psychologische Faktoren und Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten (F54)

Genauer Bezeichnung: _____

 nichtorganische Schlafstörungen (F51)

Genauer Bezeichnung: _____

 psychische oder Verhaltensstörungen im Wochenbett, nicht anderenorts Klassifizierbar (F53)

Genauer Bezeichnung: _____

Achse I – klinisch-psychiatrische Syndrom

Spezifische Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60 – F69)

 spezifische Persönlichkeitsstörungen (F60)

Genauer Bezeichnung: _____

 abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle (F63)

Genauer Bezeichnung: _____

 psychische und Verhaltensstörungen in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung (F66)

Genauer Bezeichnung: _____

 kombinierte und sonstige Persönlichkeitsstörungen (F61)

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen der Geschlechtsidentität (F64)

Genauer Bezeichnung: _____

 sonstige Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F68)

Genauer Bezeichnung: _____

 andauernde Persönlichkeitsänderung, nicht Folge einer Schädigung oder Krankheit des Gehirn (F62)

Genauer Bezeichnung: _____

 Störungen der Sexualpräferenz (F65)

Genauer Bezeichnung: _____

 nicht näher bezeichnete Persönlichkeits- und Verhaltensstörung (F69)

Genauer Bezeichnung: _____

Achse II – umschriebene Entwicklungsstörung

Entwicklungsstörungen (F8)

 umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache (F80)

Genauer Bezeichnung: _____

 kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen (F83)

Genauer Bezeichnung: _____

 umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81)

Genauer Bezeichnung: _____

 sonstige Entwicklungsstörungen (F89)

Genauer Bezeichnung: _____

 umschriebene Entwicklungsstörungen motorischer Funktionen (F82)

Genauer Bezeichnung: _____

 nicht näher bezeichnete Entwicklungsstörung

Genauer Bezeichnung: _____

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII

Zur Vorlage beim Jugendamt

Angaben zum Patienten / zur Patientin

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Achse III - Intelligenzniveau

 sehr hohe Intelligenz (IQ über 129)

IQ-Wert: _____

 Intelligenzminderung (F7)

IQ-Wert: _____

 hohe Intelligenz (IQ 115 - 129)

IQ-Wert: _____

 Normvariante (IQ 85 - 114)

IQ-Wert: _____

 niedrige Intelligenz (IQ 70-84)

IQ-Wert: _____

Achse IV – Krankheiten aus anderen Kapiteln der ICD-10

 Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten (A00 – B99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Kreislaufsystems (I10 – I99)

Genauer Bezeichnung: _____

 angeborene Missbildungen, Deformationen und Chromosomenaberrationen (Q00 – Q99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Neubildungen (C00 – D48)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des respiratorischen Systems (J00 – J99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Symptome, Zeichen und abnorme klinische und Laborbefunde, nicht andernorts klassifizierbar (R00 – R99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50 – D89)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Verdauungssystems (K00 – K93)

Genauer Bezeichnung: _____

 Verletzungen, Vergiftungen und sonstige Folgen äußerer Ursachen (S00 – T98)

Genauer Bezeichnung: _____

 Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen (E00 – E89)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten der Kutis und der Subkutis (L00 – L99)

Genauer Bezeichnung: _____

 äußere Ursachen für Morbidität und Mortalität (V01 – V98)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Nervensystems (G00 – G99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes (M00 – M99)

Genauer Bezeichnung: _____

 vorsätzliche Selbstschädigung (X60 – X84)

Genauer Bezeichnung: _____

 Zerebrale Lähmung und sonstige Lähmungssyndrome (G80 – G83)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Urogenitalsystems (N00 – N99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Tätlicher Angriff (X85 – Y09)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde (H00 – H59)

Genauer Bezeichnung: _____

 Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (O00 – O99)

Genauer Bezeichnung: _____

 Arzneimittel, Drogen und biologisch aktive Stoffe, die bei therapeutischer Anwendung schädliche Wirkungen verursachen (Y40 – Y59)

Genauer Bezeichnung: _____

 Krankheiten des Ohres und des Mastoids (H60 – H95)

Genauer Bezeichnung: _____

 Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben (P00 – P96)

Genauer Bezeichnung: _____

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII

Zur Vorlage beim Jugendamt

Angaben zum Patienten / zur Patientin

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Achse V – assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände (Z00 – Z99)

 abnorme intrafamiliäre Beziehungen

Genauer Bezeichnung: _____

 psychische Störung, abweichendes Verhalten oder Behinderung der Familie

Genauer Bezeichnung: _____

 Inadäquate oder verzerrte intrafamiliäre Kommunikation (Z62.8)

 abnorme Erziehungsbedingungen

Genauer Bezeichnung: _____

 abnorme unmittelbare Umgebung

Genauer Bezeichnung: _____

 akute, belastende Lebensereignisse

Genauer Bezeichnung: _____

 gesellschaftliche Belastungsfaktoren

Genauer Bezeichnung: _____

 chronische zwischenmenschliche Belastung im Zusammenhang mit Schule und Arbeit

Genauer Bezeichnung: _____

 belastende Lebensereignisse/ Situationen infolge von Verhaltensstörungen / Behinderungen des Kindes

Genauer Bezeichnung: _____

Achse VI – globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus

 Herausragende / gute soziale Funktionen:
Herausragende / gute soziale Funktionen in allen sozialen Bereichen. Gute zwischenmenschliche Beziehung mit Familie, Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie; kann sich mit allen üblichen sozialen Situationen effektiv auseinandersetzen und verfügt über ein gutes Spektrum an Freizeitaktivitäten und Interessen.

 Mäßige soziale Funktion:
Insgesamtmäßige soziale Funktion, aber mit vorübergehenden oder geringeren Schwierigkeiten in nur ein oder zwei Bereichen (das Funktionsniveau kann –aber muss nicht –in ein oder zwei Bereichen hervorragend sein).

 Mäßige soziale Beeinträchtigung:
Mäßige Beeinträchtigung in mindestens ein oder zwei Bereichen.

 Leichte soziale Beeinträchtigung:
Adäquates Funktionsniveau in den meisten Bereichen aber leichte Schwierigkeiten in mindestens ein oder zwei Bereichen (wie z.B. Schwierigkeiten mit Freundschaften, gehemmte soziale Aktivitäten/ Interessen, Schwierigkeiten mit innerfamiliären Beziehungen, wenig effektiv soziale Coping-Mechanismen oder Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Erwachsenen außerhalb der Familie).

 Ernsthafte soziale Beeinträchtigung:
Ernsthafte soziale Beeinträchtigung in mindestens ein oder zwei Bereichen (wie z.B. erheblicher Mangel an Freunden, Unfähigkeit, mit neuen sozialen Situationen zurecht zu kommen oder Schulbesuch nicht mehr möglich).

 Ernsthafte und durchgängige soziale Beeinträchtigung:
Ernsthafte Beeinträchtigung in den meisten Bereichen.

 Funktionsunfähig in den meisten Bereichen:
Benötigt ständige Aufsicht oder Betreuung zur basalen Alltagsbewältigung; ist nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII**Zur Vorlage beim Jugendamt****Angaben zum Patienten / zur Patientin**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Feststellung der Abweichung vom alterstypischen Zustand

Aus fachärztlicher Sicht wird festgestellt, dass eine Abweichung vom alterstypischen Zustand der

- körperlichen Funktion geistigen Funktion seelischen Gesundheit

vorliegt, die bereits länger als sechs Monate andauert bzw. – trotz anderer Maßnahmen – mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Einordnung des Krankheitsbildes

Aus fachärztlicher Sicht liegt beim o.g. Patienten / bei der o.g. Patientin eine

- seelische Störung geistige Behinderung körperliche Erkrankung / Behinderung Mehrfachbeeinträchtigung

vor.

Bisherige Behandlungen

Es werden/wurden bereits ärztlich verordnete Behandlungsmaßnahmen in Anspruch genommen:

Ergotherapie Frequenz/Woche: _____

Logopädie Frequenz/Woche: _____

Soziotherapie Frequenz/Woche: _____

Psychotherapie Frequenz/Woche: _____

Sonstiges:

_____ Seit: _____ Frequenz/Woche: _____

_____ Seit: _____ Frequenz/Woche: _____

_____ Seit: _____ Frequenz/Woche: _____

_____ Seit: _____ Frequenz/Woche: _____

Medikamente:

_____ Seit: _____ Dosierung: _____

_____ Seit: _____ Dosierung: _____

_____ Seit: _____ Dosierung: _____

Fachärztliche Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII**Zur Vorlage beim Jugendamt****Angaben zum Patienten / zur Patientin**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Therapieempfehlung

Aus medizinischer Sicht wird/werden

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ergotherapie | <input type="checkbox"/> Psychotherapie | <input type="checkbox"/> Hilfe zur Erziehung |
| <input type="checkbox"/> Logopädie | <input type="checkbox"/> medikamentöse
Behandlung | <input type="checkbox"/> Eingliederungshilfe
gem. § 35a SG VIII |
| <input type="checkbox"/> Soziotherapie | <input type="checkbox"/> medizinische
Rehabilitation | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

empfohlen.

Möglichkeit/Bereitschaft zur Teilnahme an Fach- oder Hilfeplangesprächen

Die Möglichkeit/Bereitschaft zur Teilnahme an Fach- oder Hilfeplangesprächen

- besteht besteht nicht

Wiedervorstellung

Zur Feststellung der Effektivität der Maßnahme ist eine Wiedervorstellung in

- ½ Jahr 1 Jahr 1 ½ Jahren 2 Jahren

empfohlen.

Die Angaben zu den angewandten Untersuchungs- und Testverfahren habe ich diesem Schreiben angefügt.

Ort, Datum_____
Unterschrift_____
Ort, Datum_____
Unterschrift

Stellungnahme der Schule zum Antrag für den Einsatz einer Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII für

 Vor- und Nachname des Kindes

 Geburtsdatum des Kindes

Einschätzung von:		Datum:	
Kontaktdaten: <small>(Name und Anschrift der Schule mit Ansprechpartner und Telefonnummer)</small>		Erreichbarkeit:	

Daten zum Schüler zur Schülerin			
Besuchte Klasse <small>(bitte geben Sie die genaue Klasse an)</small>		Schulbesuchsjahr	
Angaben zum sonderpädagogischen Förderbedarf/Förderschwerpunkt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> beantragt
	Wenn ja, Förderschwerpunkt ankreuzen <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> emotionale u. soziale Entwicklung <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> Sehen </div> <div style="width: 45%;"> <input type="checkbox"/> geistige Entwicklung <input type="checkbox"/> körperliche u. motorische Entwicklung <input type="checkbox"/> Hören u. Kommunikation </div> </div>		

Welche schulischen Maßnahmen zur Unterstützung bestehen bereits für dieses Kind?	
Ankreuzen was zutrifft	Als Anlage beigefügt/Anmerkung
<input type="checkbox"/> Förderpläne für individuelle Förderung im Klassenverband (Förderpläne beifügen) <input type="checkbox"/> Umfang sonderpädagogischer Unterstützung in Wochenstunden <input type="checkbox"/> Gewährung von Nachteilsausgleichen (bitte rechts Detailangaben oder Anlage beifügen) <input type="checkbox"/> Teilnahme an zusätzlichen schulischen Fördermaßnahmen (bitte rechts Detailangaben oder Anlage beifügen) <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> LRS-Förderung / Dyskalkulie-Förderung <input type="checkbox"/> Konzentrationstraining <input type="checkbox"/> Sozialtraining <input type="checkbox"/> Sonstiges </div>	

Stellungnahme der Schule zum Antrag für den Einsatz einer Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII für

 Vor- und Nachname des Kindes

 Geburtsdatum des Kindes

Bekannte außerschulische/vorschulische (bei Schulanfängern) Maßnahmen

<input type="checkbox"/> Integrationskraft in der Kita <input type="checkbox"/> Therapeutisches Maßnahmen (bitte rechts Detailangaben oder Anlage beifügen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Logopädie <input type="checkbox"/> Psychotherapie <input type="checkbox"/> Sozial-Kompetenz-Training <input type="checkbox"/> Heilpädagogisches Voltigieren / Reiten <input type="checkbox"/> LRS-Förderung / Dyskalkulie-Förderung <input type="checkbox"/> Sonstiges: 	
--	--

Angaben zur jetzigen/zukünftigen (nichtzutreffendes bitte streichen) Klasse

Besuchte Klasse (bitte geben Sie die genaue Klasse an)			
Klassengröße	Regelkinder:		I-Kinder: ¹
Wochenstunden nach Stundenplan (Stundenplan beifügen)			
Anzahl der Betreuungspersonen in der Klasse:	Lehrkräfte	Pflegerkräfte	
	Sonderpädagogen/-innen	Integrationskräfte	
	Praktikanten/-innen FsJler/-innen Lehramtsanwärter/-innen	Sonstige	
Falls bereits eine Integrationskraft für ein anderes Kind/ andere Kinder in der Klasse genehmigt wurde(n): (Bitte rechts auflisten Zeitstunden, Leistungserbringer, Leistungsgewährer)	Zeitstunden	Leistungserbringer	Leistungsgewährer

¹ Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf

Stellungnahme der Schule zum Antrag für den Einsatz einer Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII für

 Vor- und Nachname des Kindes

 Geburtsdatum des Kindes

Falls bereits eine Integrationskraft für ein anderes Kind/ andere Kinder in der Schule genehmigt wurde(n): (Bitte rechts auflisten Klasse, Zeitstunden, Leistungserbringer, Leistungsgewährer)	Klasse	Zeitstunden	Leistungserbringer	Leistungsgewährer
Empfehlung zur Koordination aus Sicht der Schule:				
Empfehlung zum Stundenumfang aus Sicht der Schule (bitte immer in Stunden und ggf. Minuten angeben)	Unterrichtszeit (vormittags)	Unterrichtszeit (nachmittags)	Pausenzeiten	

Angaben zu Ressourcen und Problemlage des Kindes

körperlich/ motorisch /soziale Entwicklung

Problemlage (bitte nicht als abzuarbeitenden Komplet-Katalog missverstehen)

(auf dem Schulweg, vor dem Unterricht, während des Unterrichts, in der Pause, bei Wechsel des Klassenraums, im Sportunterricht, beim Toilettengang, nach dem Unterricht, in freien Unterrichtssituationen, in gebunden Unterrichtssituationen, beim Unterricht mit der Klassenlehrkraft, beim Unterricht mit Fachlehrkräften, in der Interaktion mit anderen Kindern, während des Mittagessens, in Spielphasen, in der Lern- und Hausaufgabenzeit, ...)

Ressourcen/positive Ansätze

(schauen Sie bitte auf die gleichen Situationen wie unter Problemlage und versuchen Momente zu identifizieren, in denen Ressourcen des Kindes oder der Umgebung deutlich werden, die einen Ansatz für Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Diese Sicht hilft Ihnen, nicht nur die Schwächen zu betrachten)

Stellungnahme der Schule zum Antrag für den Einsatz einer Integrationshilfe
gem. § 35a SGB VIII
für

Vor- und Nachname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Lern- und Arbeitsverhalten

Problemlage (bitte nicht als abzuarbeitenden Komplet-Katalog missverstehen)

(Wie sind die generellen Voraussetzungen – nicht die schulischen Leistungen im engeren Sinne! Sind die Voraussetzungen derartig, dass eine Teilhabe am schulischen Leben wesentlich beeinträchtigt wird? Berichten Sie über: Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit, grundlegende Selbstständigkeit, Umgang mit Material, ...)

Ressourcen/positive Ansätze

(schauen Sie bitte auf die gleichen Situationen wie unter Problemlage und versuchen Momente zu identifizieren, in denen Ressourcen des Kindes oder der Umgebung deutlich werden, die einen Ansatz für Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Diese Sicht hilft Ihnen, nicht nur die Schwächen zu betrachten)

Bisherige Kontakte mit den Erziehungsberechtigten

Inhalte der Gespräche zu den Problemlagen / Ressourcen des Kindes

(Sofern vorhanden reicht hier auch eine Auflistung von Gesprächsprotokollen, die Sie dann als Anlage beifügen. Hilfreich ist darüber hinaus ggf. eine Zusammenschau der Gespräche, sofern schon viele Kontakte über einen längere Zeit bestanden.)

Stellungnahme der Schule zum Antrag für den Einsatz einer Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII für

 Vor- und Nachname des Kindes

 Geburtsdatum des Kindes

Mögliche Einsatzbereiche eines Schulbegleiters	
Einsatzmöglichkeit ankreuzen	Anmerkungen
<p>Im pflegerischen Bereich</p> <p><input type="checkbox"/> Hilfe bei Toilettengängen</p> <p><input type="checkbox"/> Versorgung mit Inkontinenzmaterialien</p> <p><input type="checkbox"/> Umlagerung</p> <p><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der persönlichen Hygiene (bspw. Naseputzen, Händewaschen etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: (bitte rechts angeben)</p> <p>Bei lebenspraktischen Aufgaben</p> <p><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Zuführung von Essen und Trinken</p> <p><input type="checkbox"/> Angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen mit dem Rollstuhl, Rollator oder Treppenlift</p> <p><input type="checkbox"/> Hilfe bei der Orientierung auf dem Schulgelände</p> <p><input type="checkbox"/> Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen</p> <p><input type="checkbox"/> Tragen der Schultasche</p> <p><input type="checkbox"/> Begleitungs- und Orientierungshilfe auf dem Schulweg</p> <p><input type="checkbox"/> Schutz vor Selbstgefährdung</p> <p><input type="checkbox"/> Unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes unterbinden</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: (bitte rechts angeben)</p> <p>Im Unterricht</p> <p><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Strukturierung des Arbeitsplatzes</p> <p><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien</p> <p><input type="checkbox"/> Abläufe im schulischen Alltag überschaubar und einschätzbar machen (Strukturierung</p>	

Stellungnahme der Schule zum Antrag für den Einsatz einer Integrationshilfe gem. § 35a SGB VIII für

 Vor- und Nachname des Kindes

 Geburtsdatum des Kindes

<p>des Schulalltages)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fokussierung der Konzentration und Ausdauer <input type="checkbox"/> Unterbrechung stereotyper Handlungssequenzen <input type="checkbox"/> Aufbau einer angemessenen Arbeitshaltung <input type="checkbox"/> Kleinschrittige Aufarbeitung von Arbeitsanweisungen / Übersetzung der Lehraufträge <input type="checkbox"/> Mitschreiben des Unterrichtsstoffes bei motorischer Einschränkung des Schüler/der Schülerin <input type="checkbox"/> Unterstützung beim Wechsel der Arbeitsformen <input type="checkbox"/> Sonstiges: (bitte rechts angeben) <p>Im sozialen-emotionalen Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderung und der Kommunikation und Interaktion mit den Mitschüler/innen (sozialer Dolmetscher) <input type="checkbox"/> Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft <input type="checkbox"/> Begleitung von Krisensituationen <input type="checkbox"/> Begleitung von unerwarteten Veränderungen <input type="checkbox"/> Hilfe bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen <input type="checkbox"/> Sonstiges: (bitte rechts angeben) <p>weitere Aufgaben (bitte rechts angeben)</p>	
--	--

 Ort, Datum

 Unterschrift Klassenleitung /
Sonderpädagoge/-in

 Ort, Datum

 Unterschrift Schulleitung

Impressum:

Kreis Paderborn
- Der Landrat –
Jugendamt
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308 - 5121
E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Julian Sprenger

Stand: Januar 2017



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!


3. Zur Situation von Integrationshelfer/innen im Kreis Paderborn

Eine Darstellung des
Kreissozialamtes Paderborn




Tätigkeiten der Integrationshelfer/innen

- Hilfe im pflegerischen Bereich
 - Hilfe bei Toilettengängen; Windelwechsel
 - Umlagerungen
 - angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen mit dem Rollstuhl, Rollator oder Treppenlift
 - Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen




- Hilfe bei lebenspraktischen Aufgaben
 - Unterstützung beim Essen und Trinken
 - Orientierungshilfe beim Wechsel der Klassenräume und auf dem Schulgelände
- Hilfe im sozialen Bereich
 - Motivation
 - Wiederholung und Einübung von Regeln
 - Hilfe und Impulse bei der Umsetzung von Aufgaben
 - Begleitung von „Auszeiten“

Folie 3



- Hilfe im Unterricht
 - Unterstützung beim Herrichten des Arbeitsplatzes
 - Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte
 - Mitschreiben des Unterrichtsstoffes bei motorischer Einschränkung des Kindes
 - Unterstützung beim Wechsel der Arbeitsform (Einzel-, Gruppen-, Partnerarbeit)
 - Hilfen bei der Umsetzung von Aufgaben


Folie 4



- Hilfe bei schulischen Veranstaltungen und während der Pausen
 - Pausenbetreuung für das einzelne Kind
 - Förderung von Kontakten zu anderen Kindern
 - Betreuung und Versorgung an Wandertagen, Ausflügen und Klassenfahrten
 - Unterstützung bei sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen

Dieses sind nur Beispiele möglicher Hilfestellungen, die je nach Einzelfall an die gegebene Situation anzupassen sind.


Folie 5



Der Integrationshelfer dient dazu, dem Kind zu ermöglichen, das Lernangebot überhaupt wahrnehmen und am Unterricht teilnehmen zu können. Der Kernbereich der pädagogischen Aufgaben der Schule bleibt hierdurch unberührt.


Es handelt sich also nicht um die Vermittlung von schulischen Lerninhalten, sondern um Hilfestellungen, die die eigentliche Arbeit der Lehrer absichern und damit die Rahmenbedingungen schaffen, den Schulbesuch zu ermöglichen.

Folie 6



Betreute Schüler im Kreis Paderborn durch das Sozialamt

Schuljahr 2015/16 (Stand 01.04.2016)	
insgesamt	147
in Förderschulen	53



Entwicklung der Fallzahlen	
Jahr	Betreute Kinder
2000	23
2001	35
2002	56
2003	57
2004	57
2005	69
2006	83
2007	96
2008	116
2009	124
2010	133
2011	133
2012	140
2013	146
2014	157
2015	147

4. Tätigkeitsbeschreibung für Integrationshelfer/innen

Ziele und Aufgaben einer Integrationshilfe im Schul- und Klassenverband

Integrationshilfe soll in der Schule die Teilhabe der Schüler/innen an der Lerngemeinschaft sicherstellen. Das ständige Ziel hierbei ist es, die Selbständigkeit der Schüler/innen soweit zu fördern, wie dies mit dem Behinderungsbild zu vereinbaren ist.

Im Mittelpunkt der Maßnahme steht das Wohl der Schüler/innen. Das setzt voraus, dass die **individuelle** Lebenslage, die Bedürfnisse, Erwartungen und Möglichkeiten der Schüler/innen berücksichtigt werden.

Besonders wichtig für eine erfolgreiche Integrationshilfe ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Schüler/in und Integrationshelfer/in und eine von Akzeptanz, Verständnis und Respekt getragene Haltung aller am Prozess beteiligten Personen (Schüler/in, Integrationshelfer/in, Eltern und Lehrer/in).

Die Kooperation erfordert gute Absprachen, klare Vereinbarungen und eine Einbindung aller Personen in die regelmäßige Kommunikation.

Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die Lehrkräfte die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen der Schüler/innen.

Es wird empfohlen, die konkrete Umsetzung der Förderarbeit der Integrationshilfe in einem *integrierten Förderplan* festzuhalten und diesen regelmäßig zu reflektieren und zu überarbeiten. Der integrierte Förderplan wird in Zusammenarbeit von Lehr- und Integrationskräften für die Schulsituationen entwickelt und den Eltern offen gelegt. Hierin wird beschrieben, welche konkreten Aufgaben die Integrationskraft übernimmt und wie sie diese umsetzt.

Ziele und Aufgaben der Integrationskraft werden gemeinsam mit allen Beteiligten im Hilfeplanverfahren festgelegt und können in einem integrierten Förderplan mit aufgenommen werden.

Beispiele:

- Wo genau sitzt die Integrationskraft? Eventuell wird zwischen unterschiedlichen Fächern oder Lernsituationen differenziert.
- Die Integrationskraft leitet das Kind verbal an, die notwendigen Arbeitsmaterialien aus der Schultasche zu holen.

In diesem Gesamtzusammenhang kann Integrationshilfe folgende Aufgaben im Rahmen der Einzelfallprüfung und/oder Hilfeplangespräche übernehmen:

- Kontinuierliche Ansprechpartner/in für das Kind

- Bei Bedarf Freiräume und Schutz gewährleisten („Auszeiten“)
- Erklären und Begleiten von unerwarteten Veränderungen
- Unterstützung bei der Sozialisation und Kommunikation
 - Integration in den Klassenverband
 - b. B. Vermittlung zwischen betreutem Kind und anderen Schüler_innen („Sprachrohr“)
 - Integration in und Beteiligung am Unterrichtsgeschehen
 - Erweiterung der Sozialkompetenz
 - Hilfe bei der Kommunikation z.B. durch gestützte Kommunikation und technische Geräte
- Orientierungshilfen und Beaufsichtigung auf dem Schulgelände (Schulweg)
 - Abholen vom Taxi/ Bringen zum Taxi
 - Schulwegbegleitung zu Fuß oder Busbegleitung im Ausnahmefall
 - Begleitung und Selbständigkeitstraining bei Raum- bzw. Gebäudewechsel
 - Üben von wiederkehrenden Abläufen
 - Sicherheit vermitteln, Begleiten und Beobachten
- Umsetzung von Lerninhalten, dies in Absprachen mit den Lehrkräften
 - Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Unterrichtsmaterialien
 - Unterstütztes Vermitteln von Lerninhalten (z.B. sich auf einem Arbeitsblatt zurecht finden, ein Wörterbuch hinzu ziehen, auf ausgehängte Regeln verweisen)
 - Unterstützung bei feinmotorischen Aufgaben, z.B. ausschneiden, Handführung, Tafelabschriften
 - Begleiten des Schwimmunterrichts; bei Bedarf im Schwimmbecken
 - Unterstützung im handlungsorientierten Unterricht wie Kochen, Kunst und Technik
- Pflegerische Unterstützung
 - Begleiten von Toilettengängen
 - Versorgung mit Inkontinenzmaterialien
 - Unterstützung bei der Hygiene und Körperpflege
 - In besonderen Fällen: Versorgung von Sonden und Kathetern und Verabreichung von Medikamenten (nur in Absprache und mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten)
- Lebenspraktische Aufgaben
 - Hilfe beim Um- bzw. Ankleiden
 - Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
 - Unterrichtsgänge im Auftrag des Fachlehrers, z. B. Einkaufen gehen

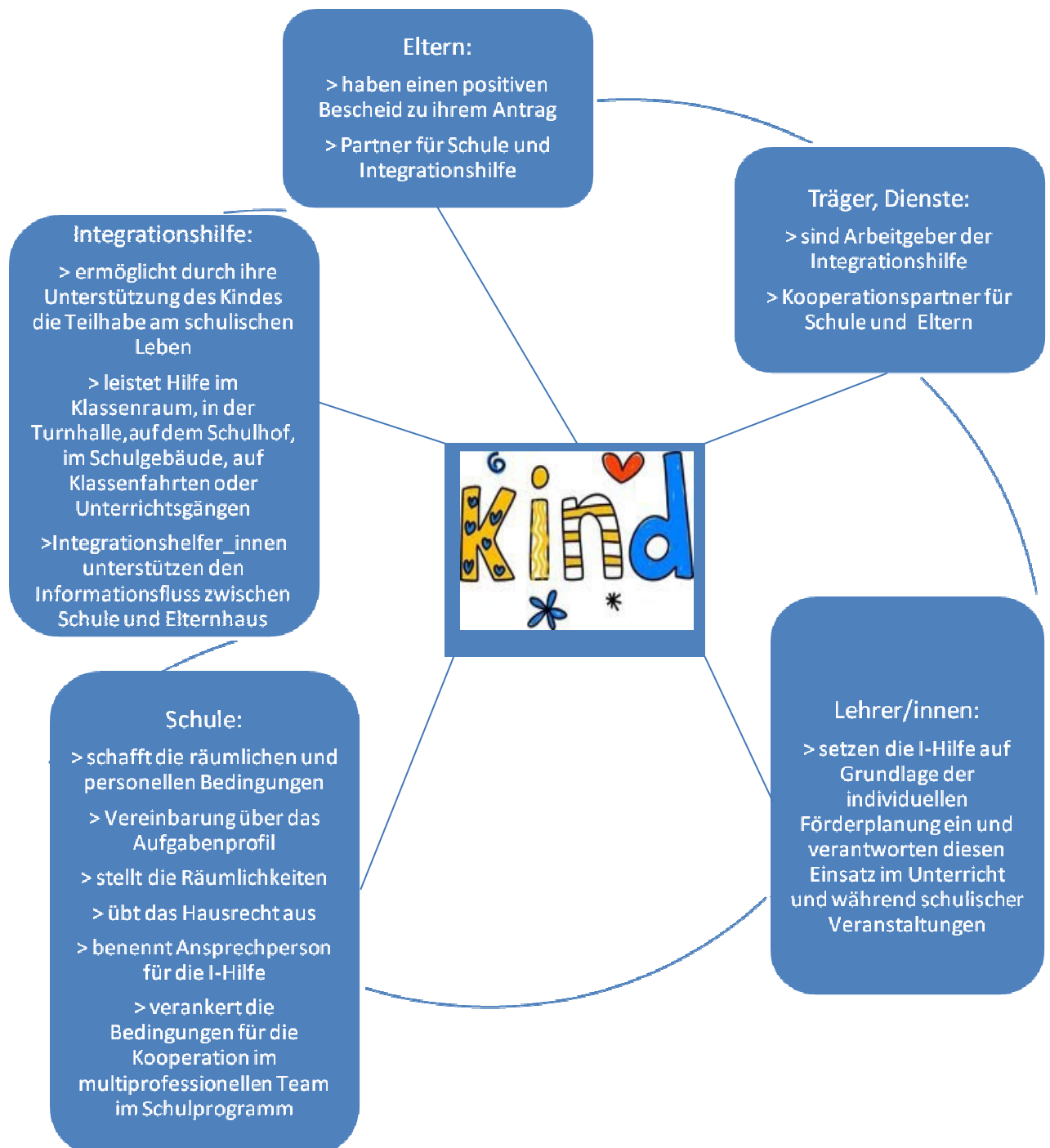
- Praktikumsbegleitung nach Absprache mit dem entsprechenden Betrieb und dem Kostenträger
- Betreuung außerhalb des Klassenraums im Rahmen schulischer Pflichtveranstaltungen
 - Integration und Beaufsichtigung während der Pausen
 - Unterstützung bei der Einschätzung von Gefahren
 - Begleitung zu Arbeitsgemeinschaften
 - Begleitung bei Ausflügen, Theaterfahrten und mehrtägigen Klassenfahrten, diese Zusatzbedarfe müssen separat beim Kostenträger beantragt werden
 - Begleitung und Unterstützung bei speziellen Aufgaben am Tag der Offenen Tür und bei Schulfesten, auch diese Zusatzbedarfe müssen separat beim Kostenträger beantragt werden.
- Informationsaustausch*
 - Kind bezogener Informationsaustausch mit den Erziehungsberechtigten in mündlicher und/ oder schriftlicher Form (Mitteilungsheft)
 - Kind bezogener Informationsaustausch mit den Lehrkräften
 - Teilnahme der Integrationskräfte an Sitzungen des Klassenteams
 - Möglichkeit zur Einzelfallbesprechung mit dem Klassenteam ist wünschenswert
 - Teilnahme an Elterngesprächen und Elternsprechtagen
 - Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt

*Diese Leistungen können von den Trägern nicht mit dem Kostenträger abgerechnet werden, müssen also unbedingt mit den Trägern abgesprochen werden.

5. Leitfaden zur Kooperation

Integrationshilfe und Schule

– ein Kooperationsmodell



Leitfaden zur Kooperation

- zwischen Schule und Träger der Integrationshilfe (Dienst)
- zwischen Lehrer (-team) und Integrationshelfer/in

Für die Zusammenarbeit mit dem Dienst wird empfohlen:

Die Schule sollte eine verantwortliche Person benennen (Inklusionskoordinator/in), die kontinuierlich als Ansprechpartner/in für die Koordinationskraft des Dienstes zur Verfügung steht. Eine verbindliche Absprache über Turnus und Inhalte des Austauschs ist von Vorteil.

Die Koordinationskräfte der Dienste sind die direkten Vorgesetzten der Integrationshelfer/innen und haben dementsprechende Mitarbeiterverantwortung. Um dieser nachkommen zu können, sind sie auf eine gute Kommunikation mit den verantwortlichen Lehrkräften angewiesen. Jeder Lehrkraft sollte die Information vorliegen, bei welchem Dienst ein/e Integrationshelfer/in beschäftigt ist und wie deren Koordinationskräfte erreichbar sind.

Bei auftretenden Problemen zwischen einer Lehrkraft und einer Integrationshelfer/in, die zwischen beiden Parteien nicht alleine geklärt werden können, sollte die Koordinationskraft des Dienstes rechtzeitig einbezogen werden.

Ein Beispiel zum Konfliktmanagement findet sich unter „Best Practice“ in dieser Handreichung.

Wenn der Bedarf nach Integrationshilfe festgestellt wird:

Wenn im Aufnahmegespräch oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass ein Kind in der Schule Integrationshilfe benötigt, werden die Eltern von der zuständigen Lehrkraft über das gesetzlich geregelte Verfahren informiert (siehe Arbeitshilfe des Jugendamts in dieser Mappe). Die Eltern werden ebenfalls darüber informiert, dass sie sich für einen Dienst entscheiden können, und erhalten die notwendigen Kontaktdaten ausgehändigt. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie Kontakt mit dem Dienst aufnehmen sollen, der dann das Antragsverfahren begleitet und in der Mitarbeiterauswahl aktiv wird.

Wichtige Aspekte für den Einsatz einer neuen Integrationshelfer/in an der Schule:

Der Dienst schlägt den Eltern und der Schule eine/n Bewerber/in für die neue Stelle der Integrationshelfer/in vor. Während Eltern und Schüler/in die Bewerber/in bei einem Hausbesuch kennen lernen, sollte in der Schule eine Hospitation durchgeführt

werden. Hierbei ist es in der Regel so, dass die Hospitant/in das Kind im Vorfeld schon kennen gelernt hat, von Eltern und Dienst notwendige Informationen erhalten hat und nicht unvorbereitet in die Situation geht.

Wichtige Aspekte der Hospitation:

- Sie kann an 1-2 Schultagen stattfinden.
- Die zuständige Lehrkraft sollte die Hospitation eng begleiten können, damit sie die Eignung der Hospitant/in gut beurteilen kann.
- Die Lehrkraft teilt ihre Einschätzung dem Dienst mit, wonach die Hospitant/in entweder eingestellt werden oder auch eine Absage erhalten kann.
- Diesbezügliche Gespräche mit der Hospitant/in werden vom Dienst übernommen.

Am ersten Arbeitstag

wird die Integrationshilfe der Schulleitung sowie dem Kollegium und im Sekretariat vorgestellt. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erhält sie eine Einweisung in die schulischen Regeln (Schulordnung), eine Führung durch die Schule sowie einen Platz für persönliche Dinge und ihre Pause zugewiesen.

Austausch und Zusammenarbeit im Klassenteam

Empfehlenswert ist die Einbindung der Integrationshilfe in das Lehrerteam. Dazu gehören

- Absprachen über Unterrichtsinhalte und –methoden (Förderplanarbeit), die die Integrationshilfe unter Anleitung der Lehrkraft umsetzt
- Absprachen über die konkrete Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft und Integrationshelfer/in in der Klassensituation
- Einbeziehung der Integrationshilfe in Fallbesprechungen über das Kind; regelmäßige gemeinsame Reflexion über die Entwicklung des Kindes und der pädagogischen Maßnahmen
- Einbeziehung der Integrationshilfe in Beratungsgespräche mit Eltern

Einbindung des Integrationsteams an der Schule

Es empfiehlt sich, regelmäßige (z.B. 2 x pro Schuljahr) dienstübergreifende Besprechungen mit dem gesamten Integrationsteam der Schule durchzuführen, die von der schulinternen Koordinator/in für Integrationshilfe geleitet werden. Diese Plattform kann dazu genutzt werden, Grundsätze der Schule, aber auch alle

aktuellen Anliegen zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Je nach Thema können auch die Koordinator/innen der Dienste hierzu eingeladen werden.

Eine sinnvolle Kommunikation nimmt viel Zeit in Anspruch und bedarf eines planvollen Umgangs. Daher sollten sich Schulen einen strukturierten Rahmen erarbeiten, in denen regelmäßige Gespräche stattfinden: Teamstunden, Beratungsstunden, kooperative Förderplanung etc.).

6. Qualitätsmerkmale der Träger für Integrationshilfe

Integrationsassistenz als wichtiger Baustein auf dem Weg zur Inklusion

Menschen mit Autismus benötigen Assistenzhilfen, die ihre besonderen Bedürfnisse, ihre Lebenssituation sowie ihr privates und institutionelles Umfeld berücksichtigen. Ziel ist es, ihnen den Zugang zu Bildung und somit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Dafür bietet der FRIDA-Dienst unter anderem folgende Assistenzhilfen an:

- Persönliche Begleitung in Kindergarten, Schule, Werkstatt für Menschen mit Behinderung, in der Familie, im Wohnumfeld, Arbeits- und Freizeitbereich
- Unterstützung im Schulalltag (z.B. An- und Auskleiden, Schultasche packen, zeitliche/räumliche Orientierung, Rituale zur Strukturierung, Gefahrensituationen verringern)
- Hilfestellung bei der Kommunikation (z.B. Miteinander fördern, Konflikte bewältigen, soziale Regeln erklären, Körpersprache und Reaktionen anderer Menschen deuten, emotionale Bedürfnisse erkennen)

Mit seinen autismusspezifischen Angeboten möchte der FRIDA-Dienst die individuellen Fähigkeiten und die Selbstständigkeit seiner Klienten fördern, ihre Familien und Bezugspersonen unterstützen und entlasten.

Konkrete Hilfeplanung orientiert sich an den Bedürfnissen der Klienten

Die fachliche Leitung ist zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten und übernimmt im Rahmen des Fallmanagements zum Beispiel folgende Aufgaben:

- Information über Finanzierungsmöglichkeiten, Unterstützung bei der Antragstellung sowie Vermitteln von Grundlagenwissen
- Erstellen eines Profils für die benötigte Integrationsassistenz und anschließende Auswahl eines passenden Mitarbeiters
- Dokumentation über Verlauf und Ergebnisse der Maßnahme

Qualität der Beziehung ist entscheidend für eine erfolgreiche Begleitung

Grundvoraussetzung für den Erfolg einer Maßnahme ist die Qualität der Beziehung zwischen dem Menschen mit Autismus und seiner Integrationsassistentin. Der ausgewählte Mitarbeiter muss sich auf die Besonderheiten seines Klienten einstellen, seine Bedürfnisse und sein Verhalten verstehen.

Nur so kann er ihm Sicherheit, Orientierung, Struktur, Vertrauen, Anerkennung und Nähe vermitteln sowie eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung fördern. Letztendlich geht es darum, die persönliche Begleitung nach und nach zurückzunehmen und überflüssig zu machen.

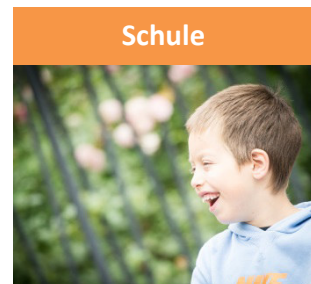
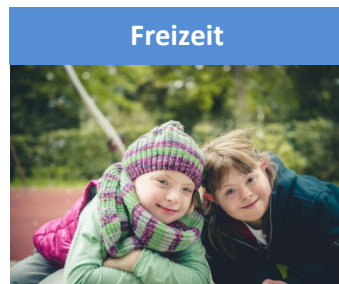
Vernetzung und Kooperation sind wichtig für die ganzheitliche Umsetzung

Die FRIDA gGmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 2001 auf Assistenzhilfen für Menschen mit Autismus spezialisiert. Mit seinem multidisziplinären Team betreut die gemeinnützige Gesellschaft derzeit rund 270 Klienten in ganz Ostwestfalen-Lippe von der Einschulung bis zum Schulabschluss.

Der Regionalverband autismus Ostwestfalen-Lippe e.V. ist Träger der Einrichtung sowie der Autismus-Therapie-Zentren an den Standorten Bielefeld, Gütersloh und Paderborn und vom Ambulant Betreuten Wohnen für Menschen mit Autismus. Im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung der ratsuchenden Menschen, ihrer Familien und Bezugspersonen arbeiten alle Fachbereiche des Verbandes vernetzt und ergänzend und kooperieren mit anderen Institutionen, Fachdiensten und Einzelakteuren.



Der Familien unterstützender Dienst in Paderborn, inzwischen besser bekannt unter dem Namen FuD Königstraße, ist seit 1996 im Kreis Paderborn aktiv. Wir verstehen uns als Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und alle die mit ihnen zusammenarbeiten in Bezug auf verschiedene Lebensbereiche. Konkret bieten wir Leistungen in Alltag, Freizeit und Schule an. Die Beratung ist immer kostenfrei und unverbindlich.



Schulische Assistenz im gemeinsamen und inklusiven Unterricht an Regel- und Förderschulen – Persönliche Unterstützung im Schulalltag – individuelle Förderung – gemeinsames Lernen

Der Bereich Schule steht für persönliche individuelle Begleitung und Assistenz im schulischen Alltag für Kinder mit Handicap. Anspruch auf diese Leistung haben Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung.

Eine Integrationshilfe kann sowohl an einer Regelschule als auch an Förderschulen gewährt werden und leistet in jedem Fall einen Beitrag zu einer inklusiven Schule. In der Regel ist die Integrationshilfe immer eine **Einzelfallhilfe**. Dies bedeutet, dass die Leistung individuell für eine/n SchülerIn gewährt wird.

Der Einsatz von Integrationshelfern erfolgt im Rahmen von Leistungen des SGB XII oder SGB VIII und ist für Eltern eine einkommensunabhängige Leistung. Anträge für eine Schulbegleitung müssen immer von den Eltern / Erziehungsberechtigten beim zuständigen Sozialamt oder Jugendamt gestellt werden. Für die Frage der Zuständigkeit ist ausschlaggebend, welche (drohende) Behinderung vorliegt. Eine **Antragstellung** beim **Sozialamt** setzt eine wesentliche geistige Behinderung oder Körperbehinderung voraus (nach § 53 SGB XII). Liegt eine seelische Behinderung vor, ist das **Jugendamt** zuständig (nach § 35a SGB VIII). Die Schule wird von dem zuständigen Kostenträger zu einer **Stellungnahme** aufgefordert, die eine Darstellung des Lern-, Leistungs- und Sozialverhaltens des/der jeweiligen Schülers/in beinhaltet sollte, um die Notwendigkeit eines Integrationshelfers zu befürworten.

In der Regel wird nach der Entscheidung dann die Durchführung der Integrationshilfe, unter Beachtung des **Wunsch- und Wahlrechts der Eltern/Erziehungsberechtigten**, einem Träger der Jugend- und Sozialhilfe übertragen, sofern zuvor kein direkter Kontakt mit einem ausgewählten Träger stattgefunden hat. Wir, als ein freier Träger der Jugend- und Sozialhilfe aus dem Kreis Paderborn, haben nun die Aufgabe eine/n Mitarbeiter/in, der über die jeweiligen Anforderungen verfügt, als **Integrationshelfer/in** auszuwählen. Die Auswahl der Mitarbeiter wird in Absprache mit den Eltern, dem Lehrpersonal und unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfes des Kindes getroffen und jeweils im Einzelfall entschieden.

Unsere Mitarbeiter begleiten den/die Schüler/in meist während des gesamten Schultages und sind ergänzend zum Lehrpersonal unterstützend tätig. Sie sind dem Kind in einer festen Konstellation zugeordnet, die über Jahre bestehen bleiben kann.



FuD Königstraße

Königstr. 60

33098 Paderborn

05251- 68 242 0

fud.paderborn@t-online.de

► Die Lebenshilfe

Die Lebenshilfe e. V. ist ein von Eltern gegründeter Verein für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen, der seit 1958 besteht und auf über fünfzig Jahre Erfahrung zurückblickt. Die Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V. gilt heute als größter Verband in Deutschland, der sich für die Rechte von Menschen mit Behinderung einsetzt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fordert.

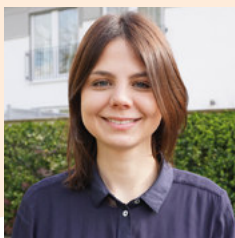
Seit 1997 ist die Lebenshilfe e. V. im Kreis Paderborn aktiv und seitdem eine zuverlässige Partnerin für die Menschen mit Behinderung. In allen wichtigen Lebensbereichen beraten wir individuell und umfassend, laden zu interessanten Veranstaltungen rund um das Thema Behinderung ein und betreuen in der Schule, im häuslichen Bereich, in der Freizeit und im ambulant unterstützten Wohnen.

► Engagierte Betreuung im Unterricht

Integrationshilfe für Ihr Kind in der Schule

Als Eltern haben Sie eine Koordinatorin der Lebenshilfe als persönliche Ansprechpartnerin, mit der Sie alle Angelegenheiten rund um die Schulbegleitung zeitnah besprechen können.

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Lea Heinrich



Pia Firker

**Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger oder anderer Behinderung
Kreisverband Paderborn e. V.**

Rolandsweg 47, 33102 Paderborn
Telefon: 05251-870990, Telefax: 05251-870991
E-Mail: info@lebenshilfe-paderborn.de
Internet: www.lebenshilfe-paderborn.de

Miteinander macht Schule



Lebenshilfe
Kreisverband Paderborn e.V.

Leben, so wie Du es magst!

► Unser Ziel

Unser Ziel ist, dass Ihr Kind sich bestmöglich entwickeln und mit Unterstützung möglichst selbstständig und unabhängig am Unterricht und am Schulleben teilnehmen kann. Unsere Integrationshelfer/innen werden durch zwei Koordinatoren/innen aus dem Bereich Schule fachlich begleitet und beraten. Sie nehmen regelmäßig an Teamsitzungen und Weiterbildungen teil.

► Unsere Mitarbeiter/innen

Die sozial und pädagogisch geeigneten Integrationshelfer/innen der Lebenshilfe Paderborn werden sorgfältig ausgewählt.

Im Allgemeinen verfügen unsere Mitarbeiter/innen über eine Ausbildung im pädagogischen bzw. pflegerischen Bereich und sind z. B. Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Kinderpfleger/in oder Familienpfleger/in.

► Kennenlernen

Der/die Integrationshelfer/in für Ihr Kind wird Ihnen zunächst während eines ersten Hausbesuchs vorgestellt. Danach finden vor dem Schulbesuch weitere Besuche in der häuslichen Umgebung Ihres Kindes zum Kennenlernen und zur Vertrauensbildung statt. Darüber hinaus hospitiert der/die Integrationshelfer/in in der Schule, denn wir legen großen Wert auf die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrkräften.

► Antragstellung

Im Rahmen der Schulbegleitung beraten wir Sie gerne und unterstützen Sie bei Bedarf bei der Antragstellung.

► Die Zusammenarbeit

Ein guter Kontakt zu Ihnen und ein harmonischer Austausch zwischen allen Beteiligten – also Eltern, Schule, Schülern und unserer Einrichtung – bedeuten uns sehr viel.

Erkrankt der/die Integrationshelfer/in, sorgen wir nach Möglichkeit für eine Vertretung in der Schule, damit ihr Kind nicht ohne individuelle Unterstützung ist. Falls Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann, gibt es die Möglichkeit, dass unser/e Mitarbeiter/in es zuhause betreut.

Kontinuität, ein wertschätzender Umgang und ein freundliches Miteinander sind für uns selbstverständlich.



Lebenshilfe
Kreisverband Paderborn e.V.

Leben, so wie Du es magst!



7. Ergänzende Hinweise

Einsatz von Schulassistenzen zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe bei ganztägiger schulischer Bildung

Unter Schulassistenz soll hier der Einsatz von Schulbegleitpersonal – in einigen Ländern auch Integrationshelferinnen und –helfer - zur Sicherung von individuellen Teilhabemöglichkeiten im Bildungsbereich gemäß nach SGB VIII (§ 35a) und SGB XII (§ 53) verstanden werden.

Grundsätze bei Schulassistenz

- Die grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Einsatz von Schulassistenzen liegt bei den für Bildung zuständigen Ministerien, da es sich um eine Maßnahme zur Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung handelt.
- Eine Vereinheitlichung der Maßstäbe des Einsatzes von Schulassistenzen auf der Grundlage der Schulgesetze der Länder ist erforderlich.
- Schulassistenz ist eine notwendige Unterstützungsleistung zur Verwirklichung eines Bildungsanspruchs, der mit den einer Schule zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht realisiert werden kann. Die Schule weist nach, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Schülerin oder des Schülers ausgeschöpft hat.
- Die Ermöglichung von Aktivität und Teilhabe sowie die Förderung von Eigenständigkeit sind zentrale Anliegen der Schulassistenz. Sie stehen im Zentrum des Interesses aller am Bildungsprozess beteiligten Gruppen.
- Schulassistenz kann sowohl für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen als auch für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen erforderlich sein.
- Schulassistenz und sonderpädagogische Förderung sind komplementäre und nicht konkurrierende Leistungen. Weder darf die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung zum Wegfall von Schulassistenz führen, noch darf die Gewährung von Schulassistenz als Ersatz für fehlende sonderpädagogische Förderung verstanden werden.

Inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

- Die Zuständigkeit für die Schulassistenzen liegt in jedem Fall im Bildungsbereich.
- Für die Antragsgenehmigung gelten verlässliche Entscheidungsgrundlagen.

- Eine bedarfsorientierte und systembezogene Zuweisung der Schulassistenten-Ressourcen zu einer Schule hat in jedem Fall Vorrang vor einer individuellen, antragsbasierten Zuweisung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch die Sorgeberechtigten.
- Schulen benötigen dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistenten zur verlässlichen und professionellen Unterstützung von Teilhabeleistungen für ihre inklusive Arbeit.
- Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Schulleitung vor Ort. Wird die Dienstleistung der Schulassistenten durch einen freien Träger erbracht, so muss die Frage der Dienst- und Fachaufsicht vertraglich geregelt werden.
- Die Aufgaben der Schulassistenten sind in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das Förderkonzept der jeweiligen Schule eingebettet.
- Die Schulleitung legt die inhaltlichen, pädagogischen, personellen und organisatorischen Bedingungen sowie eine sinnvolle Ressourcennutzung fest.
- Der Einsatz kann sich auf alle Bildungsbereiche beziehen.

Qualifikationen von Schulassistenten

- Je nach individueller Bedarfslage ist unterschiedlich qualifiziertes Personal erforderlich. Unter anderem können medizinisch-pflegerische, handwerkliche, heilpädagogische oder verhaltenstherapeutische Qualifikationen notwendig sein.
- Schulassistenten können je nach Bedarfslage und Einsatzort geringqualifiziert, teilqualifiziert oder spezifisch qualifiziert sein. In jedem Fall sind bestimmte Grundkompetenzen erforderlich. Sie lassen sich beschreiben als
 - Anerkennung der sozialen Integration in die Lerngruppe, der Selbstständigkeit und Aktivität der Schülerin oder des Schülers als wichtigste Ziele
 - Grundsensibilität für die Belange des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen
 - Grundwissen über die Behinderungsform und die individuellen Ausprägungen
 - Grundlegende Fähigkeiten in der Gesprächsführung, Team- und Konfliktfähigkeit, Kooperation und Arbeitsorganisation
 - Rollen- und Auftragsverständnis
- Team-, Förderplan- und Elterngespräche sind Teil der Aufgabenbereiche innerhalb der regulären Arbeitszeit. Die Erkenntnisse und Beobachtungen der Schulassistenten gehen in die prozessbegleitende Diagnostik und Förderplanung sowie Evaluierung der Förderziele ein.
- In jedem Fall erfolgt eine spezifische schulinterne Einweisung für die Tätigkeitsfelder und individuellen Belange der Kinder oder Jugendlichen, für die die Assistenz erforderlich ist.
- Klare vertragliche Vereinbarungen zu Beginn einer Maßnahme, die regelmäßig überprüft und im Prozess gemeinsam mit der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft fortgeschrieben werden, sind empfehlenswert für die Gestaltung des Schulalltags.

Bad Sassendorf, 26. September 2014

Handreichung "Schulbegleitung" (Stand Mai 2006)

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbegleitungen*

*Für die Helfer/innen zur unmittelbaren Unterstützung von Schüler/innen im schulischen Bereich werden regional unterschiedliche Begriffe wie Integrationshelfer, Schulassistent, Integrationsassistent,... synonym verwendet. Zur Vereinfachung des weiteren Textes verwenden wir im Weiteren den Begriff Schulbegleitung.

Schulbegleitung richtet sich an:

- Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung beim Schulbesuch auf unmittelbare, individuelle Unterstützung angewiesen sind, um diese zur Erfüllung der Schulpflicht in den Klassenverband und die Schulgemeinschaft integrieren zu können.
- Hierzu können gehören:
 - Schüler/innen –
 - mit herausforderndem Verhalten
 - mit besonderen Kommunikationsbedürfnissen
 - mit Bedarf an pflegerischen, medizinischen und therapeutischen Hilfen
 - die sich selbst oder andere gefährden

Schulbegleitung kann beantragt werden auf der Grundlage folgender Gesetzgebungen:
§ 54 SGB XII
§ 35a SGB VIII

Schulbegleitung ist unabhängig von der besuchten Schulform.

Aufgaben der Schulbegleitung:

Schulbegleitungen sollen in der Schule die Teilhabe des Betreuten/der Betreuten an der (Lern-) Gemeinschaft sicherstellen.

Ausgehend vom individuellen Förderplan tragen die *Lehrpersonen* die *Gesamtverantwortung* für das schulische Lernen der Schüler/innen. Die *Schulbegleitung* leistet in diesem Gesamtzusammenhang *Teilaufgaben*.

Diese können sich beispielsweise zusammensetzen aus der Unterstützung bei:

- der Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- der Aneignung der Lerninhalte
- der Kommunikation mit verschiedenen Hilfsmitteln
- der Erweiterung von Sozialkompetenz
- lebenspraktischen Verrichtungen, wie pflegerische und medizinische Versorgungstätigkeiten
- der Strukturierung des Schulalltags
- der Begleitung in Krisensituationen

Schulbegleitung kann ebenfalls Hilfen leisten bei der Umsetzung eines Nachteilsausgleichs (vergleiche § 48 SchwbG)

Qualifikation von Schulbegleitung:

Die Aufgaben der Schulbegleitung für den jeweiligen Schüler/ die jeweilige Schülerin müssen *basierend auf der Auswertung des Förderplans* im Sinne einer *Arbeitsplatzbeschreibung* genau spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden.

Auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung muss überlegt werden, ob die notwendigen Kompetenzen der Schulbegleitung:

- schulintern angeleitet werden können
- extern erworben werden
- oder als Voraussetzung vorhanden sein müssen.

Antragsverfahren:

Antragsteller sind in der Regel:

- die Schüler/innen oder
- die Sorgeberechtigten (z.T. mit Hilfe der Institution)
- in Einzelfällen die Institution (in Absprache mit den Sorgeberechtigten)

Antragstellung an den zuständigen Kostenträger:

- Anträge werden von den örtlichen Sozialhilfeträgern angenommen
- Sofern er nicht zuständig ist, muss er den Antrag innerhalb der Frist von 2 Wochen an den zuständigen Kostenträger weiterleiten, wie z. B. an das Jugendamt.

Der *Kostenträger fordert* in der Regel an:

- eine pädagogische Stellungnahme der Schule (wenn nicht schon beigelegt)
Diese sollte neben dem Hilfebedarf auf notwendige Qualifikationen der Schulbegleitung hinweisen.
- ein Gutachten des schulärztlichen Dienstes
Liegen bereits fachärztliche Gutachten vor, können diese den Entscheidungsprozess unterstützen. Bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung seitens der Sorgeberechtigten sollten diese dem Antrag beigelegt werden.

Die *Entscheidung über die Bewilligung* muss innerhalb von 3 Wochen getroffen werden, falls nicht weitere Gutachten eingeholt werden müssen.

Der *Bescheid über die Bewilligung* wird den Antragstellern zugesandt. Schulen sollten um die Übersendung einer Kopie bitten.

Antragsteller/innen können sich in den *Servicestellen* der Kommunen beraten lassen. Einige Kommunen haben besondere Verfahren festgelegt.

Verband Sonderpädagogik NRW

Schulbegleitung – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen





Liebe Leserinnen und Leser,

mit Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention hat Deutschland sich verpflichtet, Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit den Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen. Die Umsetzung eines integrativen Unterrichts und eines inklusiven Schulsystems stellt Lehrerinnen und Lehrer, aber auch das System Schule insgesamt, vor große Herausforderungen. Auf Landesebene und in den Kommunen sind bereits viele Entwicklungsprozesse angestoßen, deren Umsetzung und Weiterentwicklung eine wichtige Aufgabe der nächsten Jahre sein wird.

Viele Träger der Freien Wohlfahrtspflege in NRW erbringen in enger Kooperation mit den weiteren Akteuren im Schulsystem Leistungen der Schulbegleitung mit dem Ziel, den Besuch der Schule für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Eine wesentliche und unerlässliche Grundlage hierfür bilden Leistungsvereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe (gem. § 75 SGB XII). Die strukturellen Rahmenbedingungen für eine fachlich qualifizierte Leistungserbringung haben sich regional sehr unterschiedlich entwickelt. Weil absehbar ist, dass der Bedarf an Schulbegleitung weiter steigen wird, besteht ein hohes Interesse bei den Beteiligten, die Instrumente der Leistungserbringung in geeigneter Weise weiterzuentwickeln, um den Weg zu einem inklusiven Schulsystem im Sinne der Schülerinnen und Schüler zu gestalten.

In dieser Broschüre können Sie sich ein Bild davon machen, was Schulbegleitung in der Praxis bewirken kann. Wir stellen Ihnen zwei Jungen im Alter von zehn und zwölf Jahren vor, die dank dieser Unterstützung erfolgreich die Schule besuchen. Des Weiteren finden Sie hier eine Leistungsbeschreibung für die Schulbegleitung, die idealtypisch Ziele und Inhalte aufzeigt. Diese wurde in den vergangenen Jahren in den Fachkreisen in Nordrhein-Westfalen entwickelt und ausführlich diskutiert. Abschließend werfen wir einen Blick auf die politischen Herausforderungen und zukünftigen Entwicklungen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem.

Diese Broschüre soll für die Arbeit vor Ort eine Gesprächsgrundlage sein und auch auf überregionaler Ebene genutzt werden, um mit den beteiligten Akteuren in Politik, Verwaltung und bei den Diensten der Freien Wohlfahrtspflege die Zusammenarbeit für die Schülerinnen und Schüler gewinnbringend weiterzuentwickeln.



Ludger Jutkeit
Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen

Vorwort.....	2
Einleitung: Schulbegleitung - ein wichtiger Baustein für schulische Inklusion.....	3
Schulbegleitung – zentrale Aspekte auf einen Blick.....	4
Aus der Praxis: Selbstständigkeit und Teilhabe fördern.....	5-7
1. Profil Schulbegleitung.....	8-12
Aus der Praxis: Ohne Schulbegleitung keine Integration.....	13-15
2. Politischer Anspruch.....	16
3. Vision.....	17
Literatur/Handreichung/Materialien zur Schulbegleitung in NRW.....	18
Impressum.....	19

Schulbegleitung – ein wichtiger Baustein für schulische Inklusion

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Schulsystem einzuführen. Ziel ist, „dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.“ Dieser Rechtsanspruch gilt auch für Kinder und Jugendliche: Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung sollen wohnortnah Zugang zu einem gemeinsamen, inklusiven Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen erhalten.*

Die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems mit integrativem Unterricht stellt Lehrerinnen und Lehrer, aber auch das System Schule insgesamt, vor große Herausforderungen. Im Land Nordrhein-Westfalen sowie in den Kommunen sind viele Entwicklungsprozesse bereits angestoßen – ihre weitere Umsetzung ist in den nächsten Jahren eine wichtige Aufgabe.

Auf dem Weg zu einem gelingenden, inklusiven Schulsystem hat sich die Leistung der Schulbegleitung bundesweit bereits seit einigen Jahren als wichtige, personelle Ressource etabliert, die aus dem Schulalltag nicht mehr wegzudenken ist. Diese am individuellen Bedarf ausgerichtete Leistung ist ein notwendiges Instrument, um Schülerinnen und Schülern mit Behinderung den Besuch der Schule und somit den Zugang zu Bildung zu

ermöglichen. Als Teil eines multiprofessionellen Teams arbeiten die Dienste der Schulbegleitung gemeinsam mit weiteren Akteuren an dem Ziel, Inklusion in der Schule zu ermöglichen. Schulbegleitung versteht sich an dieser Stelle als Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, die individuelle Hilfe benötigen, damit sie am Unterricht teilnehmen können bzw. der Schulbesuch für sie deutlich erleichtert wird.

Schulbegleitung ist eine gute Investition in die Zukunft aller Schülerinnen und Schüler. Denn eine inklusive Schule stellt nicht nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie mit besonderem schulischem Förderbedarf die nötige individuelle Unterstützung bereit. Sie verbessert ebenso die schulische Situation von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern und stärkt die soziale Kompetenz aller Beteiligten. Daher darf die Haushaltssituation von Land und Kommunen nicht entscheidend für Umfang und Qualität in der Leistungserbringung der Schulbegleitung sein. Das in der UN-Behindertenkonvention niedergelegte Recht auf Teilhabe an Bildung muss die zentrale Leitlinie für die Ausgestaltung des individuellen Rechtsanspruchs bilden.

*vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte vom 31. März 2011

Ein inklusives Schulsystem mit einem gemeinsamen, integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung sowie mit besonderem Förderbedarf lässt sich mit Hilfe von Schulbegleitung nachhaltig in die Praxis umsetzen.

Schulbegleitung ist eine wichtige personelle Ressource, die sich nach dem individuellen Hilfebedarf der jeweiligen Schülerinnen und Schüler richtet, ihnen den Zugang zu Bildung und somit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Gleichzeitig ist Schulbegleitung eine gute Investition in die Zukunft aller Schülerinnen und Schüler, denn sie verbessert auch die schulische Situation von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen und stärkt ihre soziale Kompetenz.

Schulbegleitung kann ein dynamisch-unterstützender Motor sein, um das Schul- und Bildungssystem strukturell zu verändern und weiterzuentwickeln.

Dafür ist eine bessere Kooperation und stärkere Vernetzung aller Akteure erforderlich. Außerdem müssen Verfahrenswege, Qualitätsstandards, Tätigkeitsprofile sowie die Höhe der Refinanzierung regional vereinheitlicht werden.

Das in der UN-Behindertenkonvention niedergelegte Recht auf Teilhabe an Bildung – und nicht die Haushaltssituation von Land und Kommunen – muss die Basis für Umfang und Qualität in der Leistungserbringung der Schulbegleitung bilden.

Wenn die vielfältigen Kompetenzen, die Fachlichkeit und Qualität der Leistungsanbieter der Freien Wohlfahrtspflege auch weiterhin auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem miteinbezogen werden, kann es gelingen, dass Schule ein Ort des gemeinsamen Lernens wird.

Selbstständigkeit und Teilhabe fördern

In der Schule sind Daniel und sein Integrationshelfer ein eingespieltes Team

Daniel ist Autist. Daher versteht der Zehnjährige die Welt anders als andere Kinder. Autistische Störungen sind gekennzeichnet durch schwere Beeinträchtigungen der gesamten Entwicklung. Verhaltensauffälligkeiten in der sozialen Interaktion und Kommunikation gehören zum Störungsbild. Das bedeutet: Daniel benötigt individuelle Assistenzhilfen, damit er die Regelschule besuchen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann.



Konzentriert blickt Daniel Kariuki auf sein iPad. Er tippt einige Buchstaben ein. „Super“ steht jetzt auf dem Bildschirm – das ist die Antwort auf die Frage, wie er es findet, dass Claudio ihm im Schulalltag hilft. Claudio Castañeda ist seit zwei Jahren sein Schulbegleiter. Außerdem arbeitet der diplomierte Sozialpädagoge in der „Beratungsstelle Unterstützte Kommunikation & Autismus“ (BUKA) der Lebenshilfe Köln. „Da Daniel nicht sprechen kann, kommuniziert er mit Hilfe des

Tablet-Computers. Auf dem ist eine Software mit Schreibprogramm und Sprachausgabe installiert. In den letzten Wochen hat Daniel damit große Fortschritte gemacht, denn wir haben viel geübt“, so Castañeda. Diese Form der alternativen Kommunikation funktioniert, weil alle Beteiligten in der Schule und Zuhause konsequent darauf achten, dass der Drittklässler das iPad auch benutzt, um seine Wünsche zu äußern und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten.



Entscheidung für die Regelschule



Bevor Daniel im Alter von sieben Jahren zur Gemeinschaftsgrundschule Poller Hauptstraße in Köln wechselte, besuchte er eine Förderschule. Evelyn Kariuki erinnert sich: „Mir war klar, dass mein Sohn nicht auf diese Schule gehört. Mit dreieinhalb

Jahren konnte er bereits lesen und schreiben. Dort gab es jedoch keinen orientierten Unterricht, Daniel hat wenig Neues gelernt. Außerdem fiel er ständig auf, kopierte negative Verhaltensweisen anderer Kinder. So hat er sich im integrativen Kindergarten vorher nicht verhalten.“ Zu dieser Zeit lernte die allein erziehende Mutter Claudio Castañeda kennen, der sie ermutigte, Daniel auf eine Regelschule zu schicken. Zur Lebenshilfe Köln bestand bereits Kontakt, der Verein hatte ihr beim Beantragen der Pflegestufe geholfen. Bis heute nutzt sie dort auch den Familienentlastenden Dienst (FED), ein flexibles, niedrighschwelliges Angebot, das ihr eine Auszeit ermöglicht, während Daniel viel Spaß beim Schwimmen, Radfahren oder im Kino hat.

Ständiger Austausch erforderlich

Aufgrund der störungsbedingten Einschränkungen in seiner Interaktion und Kommunikation kann Daniel die Regelschule nur mit Unterstützung besuchen. Ziele der Integrationshilfe sind sowohl die Eingliederung in den Klassenverband als auch die individuelle Erweiterung seiner sozialen, intellektuellen und lebenspraktischen Fähigkeiten. „Unsere Integrationshelfer haben den Auftrag, die Selbstständigkeit ihrer Klienten zu fördern und, wenn möglich, die Begleitung nach und nach zurückzunehmen und letztendlich überflüssig zu machen“, erklärt Jenny Dufhues, Koordinatorin Integrationshilfen bei der Lebenshilfe Köln. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf sind die enge Zusammenarbeit und der ständige Austausch zwischen Lehrpersonal, Mutter und Schulbegleiter. „Natürlich muss auch die Chemie stimmen. Und das war bei Daniel und Claudio von Anfang an der Fall“, sagt Evelyn Kariuki.

Schulbegleiter als Dolmetscher

Im komplexen Prozess Schulbegleitung übernimmt Claudio Castañeda eine zentrale Funktion: Er ist die Schnittstelle zwischen allen Beteiligten, fungiert als Dolmetscher, Coach und Vermittler, damit sein Klient aktiv am Unterricht teilnehmen kann. „Wenn Daniel Aufgabenstellungen oder das Verhalten seiner Mitschüler nicht versteht, visualisiere ich die Situation für ihn, zeichne einen Comic oder erstelle einen kleinen Film. Mit so einem Film zeige ich auch der Mutter, wie sein Schulalltag war, was gut oder schlecht gelaufen ist“, erläutert Castañeda. Für die Klassenlehrerin Yvonne Hilgers ist es wichtig, dass Claudio im Unterricht dabei ist. In einer Klasse mit 26 Schülern kann sie sich nicht ausschließlich um ein Kind kümmern und die anderen vernachlässigen. Hilgers: „Wenn ich nicht verstehe, was Daniel von mir möchte oder er unruhig ist, gibt Claudio mir Tipps für den Umgang mit ihm.“

Klare Absprachen treffen

Mit Claudios Unterstützung ist Daniel viel selbstständiger geworden. Der Schulbegleiter gibt ihm Sicherheit, ohne dass er die ganze Zeit neben ihm sitzt oder ihn beschäftigt. Hannah Bäcker, Sonderpädagogin an der Schule, beschreibt die positiven Veränderungen: „Er kann mit fremden Menschen und neuen Situationen besser umgehen. Früher brauchte er bei allem Hilfe. Jetzt kommt er alleine in die Klasse, geht alleine zum Essen, auf die Toilette und in die Pause.“ Schulbegleitung soll das eigenständige Lernen und die Integration von Menschen mit Behinderung fördern. Um das zu erreichen, müssen Absprachen transparent und Aufgaben klar definiert sein. Daher fand vor Aufnahme der Schulbegleitung ein Kontraktgespräch mit allen Beteiligten statt. Hilgers: „Wir erstellen einen Förderplan, den wir ständig überprüfen und an Daniels Bedürfnisse anpassen. Derzeit lernt er, sinnentnehmend zu lesen und soziale Kontakte aufzunehmen.“





v.l.n.r.: Schulbegleiter Claudio Castañeda, Klassenlehrerin Yvonne Hilgers, Schüler Daniel Kariuki, Sonderpädagogin Hannah Bäcker, Mutter Evelyn Kariuki

Keine Sonderkonditionen

Daniel wird zielgleich mit den anderen Kindern unterrichtet. Für seine Integration in die Klassengemeinschaft ist es wichtig, dass er keine Sonderkonditionen, sondern die gleichen Aufgaben erhält. Die Kompetenzen sind eindeutig geregelt: In ihrer Funktion als Lehrerin gibt Yvonne Hilgers den Lernstoff vor. Sie erklärt dem Schulbegleiter, wobei es bei einer Aufgabe ankommt und bespricht, inwieweit er Daniel bei der Lösung unterstützen kann. Wenn ihr Schüler etwas nicht versteht, gestaltet sie in Absprache mit Hannah Bäcker den Lernstoff neu. „Ich bestehe aber nicht darauf, dass er die Aufgaben in der gleichen Zeit wie die anderen Kinder schafft“, so Hilgers. Jetzt, in der dritten Klasse, gibt es Schulnoten. Bei der Bewertung berücksichtigt die Lehrerin nicht nur das Fachwissen ihres Schülers, sondern auch seine Fortschritte. Gibt es schulische Probleme, bespricht sie diese mit der Mutter. Evelyn Kariuki wiederum erhält Informationen zur Klassenfahrt oder Weihnachtsfeier vom Schulbegleiter, denn ihr Sohn kann ihr diese nicht selber mitteilen.

Ein eingespieltes Team

Damit das Team um Daniel herum funktioniert, ihn in seiner Entwicklung fördert und nicht einengt, muss die Kommunikation zwischen allen Beteiligten

funktionieren. Castañeda: „Wir haben ein kollegiales Verhältnis und keine hierarchischen Strukturen, jedervon uns kann seine Kompetenzen bestmöglich einbringen. Und man muss auch mal aushalten können, dass etwas nicht klappt, ohne Daniel sofort zu helfen.“ Für Evelyn Kariuki steht außer Frage, dass sie mit Claudio einen Sechser im Lotto erhalten hat: „Er ist der beste Schulbegleiter der Welt. Er unterstützt mich und meinen Sohn auf dem Weg zu mehr Bildung und Teilhabe.“ Und Daniel? Wie sieht er die Situation? Er tippt „Ich bin fertig“ in seinen Computer und hat damit das letzte Wort.



1. Profil Schulbegleitung



1.1 ZIELGRUPPE & RECHTLICHE VERANKERUNG

Leistungen der Schulbegleitung erhalten Schülerinnen und Schüler nach § 53 SGB XII bei geistiger und körperlicher Behinderung und nach § 35 a SGB VIII bei seelischer Behinderung im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruchs als ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese wird als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfeverordnung erbracht und umfasst erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs.

Grundsätzlich wird eine Schulbegleitung dann nötig, wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderung Bedarf an individueller Unterstützung haben, die durch das Personal der Schule nicht oder nicht regelmäßig erbracht werden kann. Die Schulbegleitung kann je nach Bedarf im Einzelfall durch Fachkräfte oder Nichtfachkräfte erfolgen. Der Einsatz von Fachkräften ist dann erforderlich, wenn es sich bei den Maßnahmen zur Unterstützung überwiegend um (heil)pädagogische Tätigkeiten handelt. Dies ist insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Störungen im Autismusspektrum, Mehrfachbehinderung, stark herausfordernden Verhaltensweisen oder einem hohen Bedarf an Kommunikations-Unterstützung oftmals der Fall.

Entscheidend für Quantität, Dauer und Qualität der Unterstützung ist immer der individuelle Bedarf der Schülerin / des Schülers in Verbindung mit der schulischen Situation.

1.2 ZIELE

Grundlegende Ziele der Leistung sind:

- Schulbegleitung ermöglicht oder erleichtert den Besuch der gewünschten und geeigneten Schule und verhindert Schulabbrüche;
- Schulbegleitung ermöglicht eine angemessene Schulbildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und unterstützt dabei, Schulabschlüsse zu erreichen;
- Schulbegleitung ermöglicht die Teilhabe am schulischen Leben, z.B. die Teilnahme an Klassenfahrten;
- Schulbegleitung unterstützt die zunehmende Selbstorganisation und Eigenständigkeit von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.
- Schulbegleitung unterstützt Lehrkräfte, Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderung und Eltern dabei, die schulische Integration zu verwirklichen.

1.3 ART UND UMFANG DER LEISTUNG

Die zu gewährenden Hilfen sind notwendige Unterstützungsleistungen während des Schulbesuchs und bei schulischen Veranstaltungen und werden grundsätzlich im zeitlichen Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gewährt. Wenn Angebote des Offenen Ganztags in Anspruch genommen werden und Schulbegleitung erforderlich ist, muss diese Teil der beanspruchbaren Leistung sein.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen und werden in einem individuellen Hilfeplanprozess festgelegt, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Ziel ist dabei, immer

die größtmögliche Selbstständigkeit des Schülers/ der Schülerin zu erreichen.

Viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten neben den Unterstützungsleistungen in der Schule andere therapeutische, medizinische oder (heil-)pädagogische Leistungen im außerschulischen Bereich. Eine Vernetzung ist im Rahmen des Hilfeplanprozesses unabdingbar, um Synergien zu erreichen und Überforderung des Schülers / der Schülerin zu verhindern.

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltages: Hierbei handelt es sich u.a. um Hilfen und Anleitung bei der Körperpflege, der Mobilität, bei Unterrichtsgängen, in Pausenzeiten, beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien, bei der Orientierung.
- Unterstützung im Unterricht: Hierbei handelt es sich u.a. um Strukturierungshilfen, Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung, Ermöglichen eines individuellen Lerntempos mit angemessenen Ruhepausen.
- Unterstützung bei der Kommunikation: Hierbei handelt es sich insbesondere um das Erlernen und die Nutzung von non-verbalen Kommunikationssystemen sowie um die Förderung der verbalen Kommunikation.



- Unterstützung im psychosozialen Bereich: Hierbei handelt es sich u.a. um Hilfen und Anleitung im sozialen Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie mit Lehrerinnen und Lehrern, um Unterstützung in Krisensituationen, um die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigenständigkeit.
- Unterstützung des Systems Schule: Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter informieren nach Bedarf über die Behinderung des Schülers / der Schülerin und den angemessenen Umgang. Nach Absprache mit der Schule sind sie im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sowie den begleitenden Therapeutinnen und Therapeuten. Der Träger der Schulbegleitung ist zuständig für den reibungslosen Verfahrensablauf.

Darüber hinaus vermitteln die Träger der Schulbegleitung weitergehende Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für Eltern, Bezugspersonen und Lehrer/innen z.B. zu bestimmten Behinderungsbildern, zu Entlastungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich oder für die weitere Gestaltung des Lebensweges.

1.4 ABGRENZUNG

Für die Entwicklung inklusiv wirkender Bildung und Erziehung ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten unabdingbar. Dies sind in den Schulen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer in der Klasse und die in der



1. Profil Schulbegleitung

Schulbegleitung eingesetzten Kräfte. Hier kommen je nach Bedarf geschulte Helferinnen und Helfer sowie heil- und sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz. Für eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit ist die Klärung von Aufgaben, Zuständigkeit und Verantwortung entscheidend.

Die Mitarbeiter/innen in der Schulbegleitung haben keine Ersatzfunktion für Aufgaben der Lehrer/innen. Sie haben einen anderen Auftrag, der sich ausschließlich auf das einzelne Kind bezieht und am jeweiligen behinderungsbedingten Mehrbedarf ausgerichtet ist. In der Arbeit mit den jungen Menschen und ihren Bezugspersonen wirken sie auf die individuelle Lernsituation sowie die soziale Eingliederung in die Lerngruppe ein.

Die Verantwortung für die pädagogische Gesamtförderung des Kindes sowie die Unterrichtsgestaltung bleibt bei der Schule. Die Hilfeplanung für den einzelnen Schüler / die Schülerin ergänzt die Förderplanung und ist mit dieser abzustimmen. Soweit in der Hilfeplanung festgelegt, berät und begleitet die Schulbegleitung bzw. der Dienst Eltern, Lehrer/innen und Schulen zu den Möglichkeiten und Bedingungen gelingender Integration im Einzelfall.

Die individuelle Leistungsgewährung fungiert so als Türöffner und Bindeglied auf der Ebene der jungen Menschen, der Eltern und anderer pädagogischer Fachkräfte. Sie wird in dieser Weise ebenfalls zwischen den Institutionen, wie Sozial- bzw. Jugendamt, der Schule bis hin zu Leistungserbringern in der Jugendhilfe und im Bildungswesen wirksam.

1.5 QUALITÄT

Um den oben genannten Anforderungen an Schulbegleitung gerecht zu werden, ist es unabdingbar, die im Folgenden formulierten Qualitätsstandards seitens der Leistungserbringer bei entsprechender Refinanzierung mindestens zu erfüllen.

Für die Strukturqualität sind dies:

- Einsatz von geeignetem Personal je nach individuellem Bedarf der Schüler/innen,
- Koordination der Leistung durch fachlich geeignete Leitungskräfte,
- Bedarfsgerechte und regelmäßige Anleitung, Begleitung und Fortbildung der eingesetzten Mitarbeiter/innen,
- Dienstleistungsvereinbarungen mit den Schülerinnen/ Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten,
- Angemessene sächliche und räumliche Ausstattung des Dienstes.



Für die Prozessqualität sind dies:

- Beteiligung an und Umsetzung der Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung und deren Fortschreibung,
- Geregeltes Verfahren bei der Aufnahme neuer Schüler/innen mit Einführung der Mitarbeiter/innen bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den verantwortlichen Lehrkräften bzw. der Schulleitung,
- Kontinuität und Flexibilität in der Leistungserbringung,
- Regelmäßige Dokumentation der Leistung,
- Vernetzung der Unterstützungsleistungen für den Schüler/ die Schülerin.



schlag verstanden werden. Ein solches Verfahren hat sich in vielen Kommunen bewährt. Die genannten Verfahrensschritte sollten in jedem Fall Bestandteil eines geordneten Verfahrens sein, das vor Ort zwischen den Leistungsanbietern und den Leistungserbringern vereinbart ist. Die Hoheit über die Steuerung des Verfahrens im Einzelfall liegt weiterhin beim Leistungsträger.

- Schulbegleitung wird durch den Schüler/die Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte im Rahmen des individuellen Rechtsanspruchs bei der zuständigen Fachbehörde beantragt. Schulen können den Antrag anregen.
- Die Fachbehörde prüft den Antrag und holt entsprechende Stellungnahmen der Schule bzw. der begleitenden therapeutischen bzw. Fördereinrichtungen ein.
- Zu Beginn dieses Prozesses sind neben der Fachbehörde die Schule, die Erziehungsberechtigten und, wenn möglich, auch der Schüler/die Schülerin einzubeziehen. Im weiteren Verlauf der Maßnahme ist auch der unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten ausgewählte Anbieter der Schulbegleitung Teil der Hilfeplanung.
- Um über Art und Umfang der zu bewilligenden Leistung zu entscheiden, ist die individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ein erprobter und bewährter Ansatz, an dem sich die Gesamtplanung gemäß SGB XII orientiert.
- Hilfeplangespräche finden in regelmäßigen Intervallen statt. Sie gestalten den Prozess der Leistungsgewährung von der Eingangs- und Clearingphase bis hin zur Ablösung und Beendigung.
- Nach Kostenzusage durch den Leistungsträger wird ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag zwischen dem Anbieter und dem Schüler / der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten abgeschlossen. Der ermittelte Unterstützungsbedarf ist Vertragsbestandteil und regelt Dauer, Umfang und Betreuungsinhalte.
- Zwischen dem Anbieter der Schulbegleitung und der Schule gibt es verbindliche Absprachen über organisatorische Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortung.

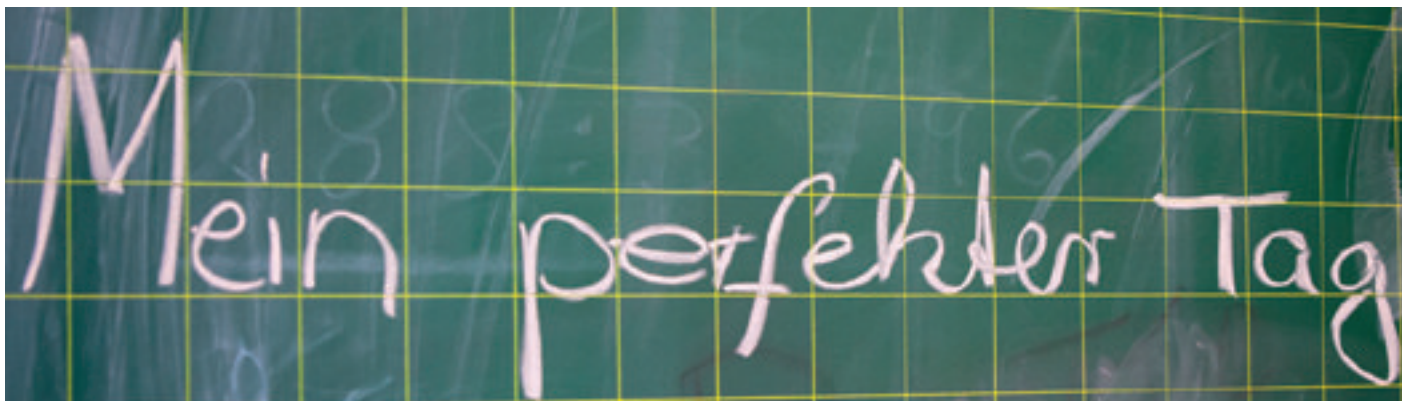
Für die Ergebnisqualität sind dies:

- Zufriedenheit der Nutzer/innen und ihrer Angehörigen,
- Vergleich der im Hilfe- und Förderplan formulierten Aufgaben mit dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf,
- Zufriedenheit der kooperierenden Einrichtungen.

1.6 VERFAHREN

Das im Folgenden formulierte Verfahren soll als Vor-

Im Rahmen sog. Pool-Modelle ist ein vergleichbares Verfahren ebenfalls durchzuführen, auch mit dem Ziel, mögliche Synergien in den Rahmenbedingungen des Schulalltags für die Bedarfsdeckung nutzbar zu machen. Handlungsleitende Voraussetzung ist allerdings immer die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB VIII und SGB XII) und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.



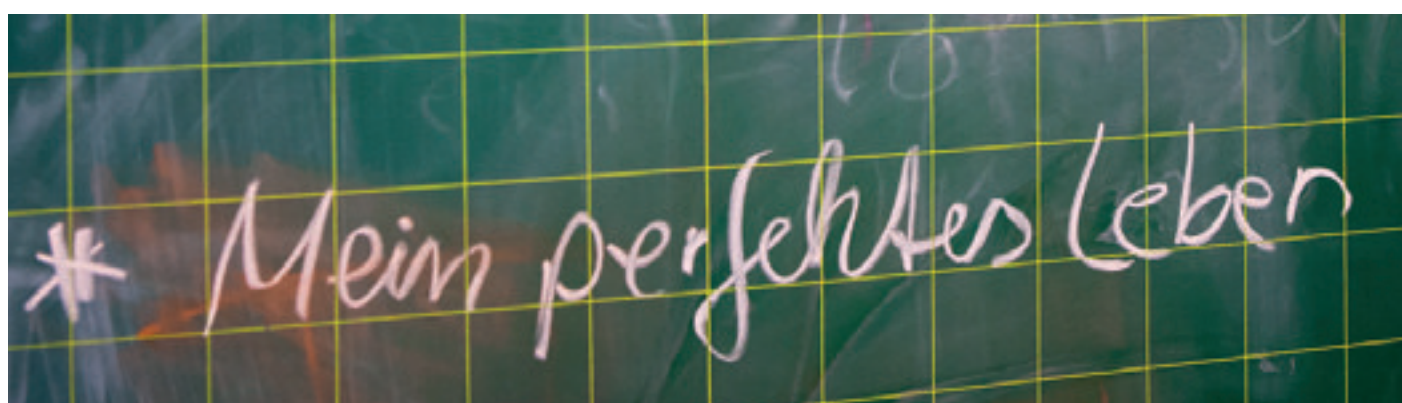
1.7 PERSONELLE AUSSTATTUNG

Je nach Bedarf des Schülers / der Schülerin sind in der Schulbegleitung einerseits pädagogische Fachkräfte (z.B. Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Erzieher/in, Sozialpädagogik) tätig. Stehen pflegerische Bedarfe im Vordergrund, können auch Pflegefachkräfte eingesetzt werden. Andererseits werden auch Nichtfachkräfte tätig, die durch geeignete Maßnahmen fachlich qualifiziert sind (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Die Koordination des Bereichs Schulbegleitung (z.B. Dienstplangestaltung, Hilfeplanung, Evaluation, Personalaquise und -führung) erfolgt durch eine pädagogische Fachkraft.

Der Anbieter der Schulbegleitung gewährleistet eine entsprechend fachgerechte Anleitung, Begleitung und Fortbildung der eingesetzten Kräfte.

1.8 VERGÜTUNG

Grundlage für die Abrechnung der Leistung ist eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer nach § 75 Abs.3 SGB XII. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 93 d BSHG – ambulanter Bereich – vom 02.07.2001 (heute: § 79 SGB XII). In der Vergütung der Leistung werden die Qualifikation des einzusetzenden Personals, Tarifverträge, betriebliche Vereinbarungen, Sozialversicherungspflicht sowie Sach- und Overheadkosten angemessen berücksichtigt. Dies gilt u.a. auch für den Koordinationsaufwand, für Dienstbesprechungen, Ausfallzeiten der Einsatzkräfte, die Beteiligung an der Hilfeplanung und die Nutzung von Fortbildungen.



Ohne Schulbegleitung keine Integration

Mit der individuellen Unterstützung im Schulalltag hat Jan mehr Selbstvertrauen erlangt

Die Mamre-Patmos-Schule in Bielefeld ist eine Förderschule. Rund 230 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der geistigen, körperlichen und motorischen Entwicklung lernen hier. Jan Müller ist einer von ihnen. Insbesondere wegen seiner komplexen Epilepsie braucht der Zwölfjährige eine Eins-zu-eins-Betreuung, um am Unterricht und Schulleben teilnehmen zu können.

Jan ist ein lebenslustiger und humorvoller Junge, der, wie er selber sagt, „zwischen durch“ gerne in die Schule geht. Lieber mag er jedoch die Pausen, da kann er Tischfußball spielen oder Kettcar fahren. Bei allen Aktivitäten im Unterricht, auf dem Schulhof, beim Mittagessen, Toilettengang oder auf der Klassenfahrt ist sein Schulbegleiter Djordje Jovanovic in Sicht- und Rufweite. Nach einem Schlaganfall im Säuglingsalter ist Jan rechtsseitig gelähmt und hat Lernschwierigkeiten. Außerdem hat er Epilepsie – jederzeit kann er einen An-



fall bekommen. Dauert dieser sehr lange an, ist das für ihn lebensbedrohlich. „Aus medizinischen Gründen muss Jan ständig begleitet werden. Ich beobachte, ob seine Lippen blau werden oder sich seine Augen verdrehen; diese Anzeichen kündigen meistens einen Anfall an“, erklärt Jovanovic. Der Zwölfjährige hat immer eine Tasche mit seinem Notfallmedikament, für längere Ausflüge auch eine Sauerstoff-Flasche dabei.



Unmittelbare Betreuung notwendig



Mittlerweile merkt Jan von selbst, dass er einen Anfall hat und macht sein Umfeld darauf aufmerksam. Der Zwölfjährige weiß genau, wie dieser abläuft: „Das kann passieren“, sagt er. Als großen Fortschritt bezeichnen seine Eltern Simone und

Dirk Müller diese Entwicklung. Sie sind sich einig, dass die positive Veränderung das Resultat der Schulbegleitung ist: Ihr Sohn ist mit Djordjes Unterstützung selbstständiger und selbstsicherer geworden. „Zuerst waren wir skeptisch und mussten begreifen, dass er eine unmittelbare Betreuung braucht. Im heilpädagogischen Kindergarten und in der Unterstufe war das nicht notwendig. Dort war alles kleiner, ging familiärer zu, es gab mehr Personal in einem geschützten Raum“, erzählt Simone Müller. Mit dem Wechsel in die Mittelstufe änderte sich diese Situation: Ein größerer Pausenhof, weitere Wege zu den Arbeitsgruppen – die Lehrkräfte konnten die Verantwortung für Jans Wohlergehen in einer Klasse mit zehn weiteren Kindern nicht mehr übernehmen.

Positive Entwicklung erkennbar

Seit zwei Jahren ist Djordje Jovanovic offiziell Jans Schulbegleiter: „Vorher habe ich aber auch schon auf ihn geachtet, denn in der Klasse betreue ich noch einen anderen Jungen.“ Der 46-Jährige ist als Integrationsassistent beim FRIDA-Dienst (Familienunterstützender Regionaler Integrations-Assistenz-Dienst für Menschen mit Autismus) angestellt, Träger der gemeinnützigen Gesellschaft ist der Elternselbsthilfeverein „autismus Ostwestfalen-Lippe“. Der wäre auf Grundlage von Jans medizinischer Diagnose zwar nicht für ihn zuständig, aber Jovanovic hatte noch Kapazitäten frei und kam von Anfang an sehr gut mit dem Jungen zurecht. „Es ist schön mit Georg“, so nennt er seinen Schulbegleiter, „und wir sind halbe Freunde“, sagt Jan. Klassenlehrer Andreas Wecker ist froh, dass sich sein Schüler in den letzten beiden Jahren weiterentwickelt hat: „Kognitiv hat er einiges dazu gelernt, kann besser Lesen, Rechnen und Schreiben, sich auch besser konzentrieren.“

Assistenz auf Dauer reduzieren

Die strukturgebende und dolmetschende Hilfe sowie der hochgradig individualisierte Unterricht an der Förderschule haben Jans Eingliederung ins Schulsystem und in die Klassengemeinschaft ermöglicht. Anfangs befürchteten die Eltern, dass ihr Sohn durch die persönliche Assistenz Rückschritte macht. Sie wollten nicht, dass er verhätschelt wird und man ihm jeden Handgriff abnimmt. Eigenständigkeit und Integration fördern, aber sich gleichzeitig zurückziehen, das ist die tägliche Gratwanderung eines Schulbegleiters. Jovanovic: „Manchmal ruft Jan, obwohl er mich nicht braucht. Ich gucke, was los ist, gehe aber nicht zu ihm.“ Auch klare Absprachen und der permanente Austausch aller Beteiligten unterstützen den vielschichtigen Prozess Schulbegleitung. Ein Infoheft, in dem Djordje zum Beispiel notiert, dass keine Speicheltücher mehr da sind und die Mutter vermerkt, wenn Jan nachts einen Anfall hatte, dient der reibungslosen Kommunikation.

Kompetenzen eindeutig benennen

Nach Schulschluss gibt es keinen privaten Kontakt zwischen Familie Müller und Djordje. Für ihn ist es wichtig, Distanz zu seinen Klientinnen und Klienten zu wahren, damit Schulbegleitung eine professionelle Aufgabe ist und bleibt – so möchte es auch sein Arbeitgeber. Falls es Gesprächsbedarf gibt, können die Eltern eine offizielle Anfrage an den FRIDA-Dienst stellen. Wecker: „Die Kommunikation mit den Eltern läuft immer über uns. Falls es Konfliktsituationen gibt, soll der Schulbegleiter nicht als Spielball missbraucht werden.“ Schulleiter FrankThies ergänzt: „Es ist Aufgabe des Lehrers als Pädagoge, die Eltern über den schulischen Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Kompetenzen





v.l.n.r.: Vater Dirk Müller, Mutter Simone Müller, Schulbegleiter Djordje Jovanovic, Schüler Jan Müller, Schulleiter Frank Thies, Klassenlehrer Andreas Wecker

sind hier eindeutig festgelegt.“ Jovanovic ist seit sechs Jahren an der Mamre-Patmos-Schule, er schätzt den offenen Umgang und den gegenseitigen Respekt: „Ich bin kein Lehrer, aber ich gehöre zum Team. Wir sind alle hervorragend aufeinander abgestimmt.“

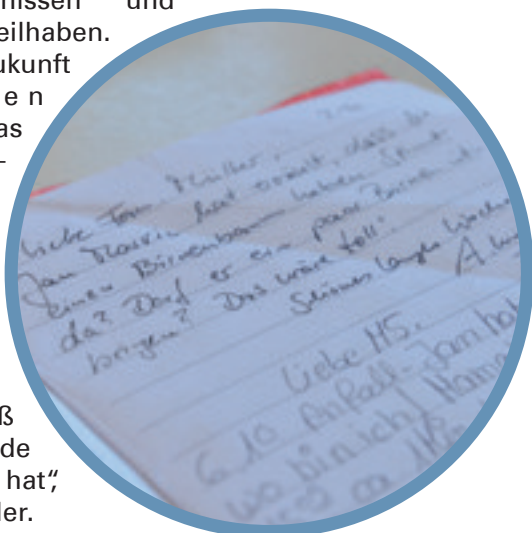
Schulbegleiter fachlich qualifizieren

Kindern und Jugendlichen wie Jan den Schulbesuch zu ermöglichen, ist ein wichtiges Ziel von Integrationsassistenten. Denn Schule ist ein Ort, an dem Menschen fürs Leben lernen und Freundschaften knüpfen. Lässt man sie alleine, haben sie keine Chance auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Djordje unterstützt seinen Klienten in Bereichen, in denen er aufgrund seiner Epilepsie und Behinderung Hilfe benötigt. Er liebt Kinder, sonst könnte er, wie er sagt, diesen Job gar nicht machen. „Nah am Menschen, am gesamten Prozess dran zu sein, einzugreifen, wenn es die Situation erfordert, engen Kontakt mit der Schule, den Eltern und Therapeuten zu pflegen, ein breites Erfahrungsspektrum sowie Einfühlungsvermögen, all das zeichnet einen Schulbegleiter aus“, erläutert Klaus Wollny, Geschäftsführer Regionalverband „autismus Ostwestfalen-Lippe e.V.“ Bisher gibt es kein Berufsbild Integrationsassistent, daher legt der Verein viel Wert auf die fachliche Qualifizierung seines Personals.

In die Gemeinschaft integriert

Mit Djordjes Arbeit sind alle Beteiligten sehr zufrieden und empfinden sie als große Bereicherung. Jan macht gerade eine schwierige Zeit durch: Er hat häufiger Anfälle, da ein Medikament ausdosiert wird. Seine Eltern sind beruhigt, dass der Schulbegleiter in dieser Situation an seiner Seite ist. „Wir können uns nichts Besseres für unseren Sohn vorstellen. Er erlebt sich als Teil einer dynamischen Klassengemeinschaft und kann an allen Erlebnissen und Aktionen teilhaben.

Für die Zukunft wünschen wir uns das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit für ihn und dass er weiterhin so viel Spaß und Freude am Leben hat“, so Dirk Müller.



2. Politischer Anspruch

Die Leistungen der Schulbegleitung sind notwendige Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen mit Behinderung bzw. individuellen Beeinträchtigungen. Sie verweisen dabei zugleich auf den bestehenden Entwicklungsbedarf von pädagogischem Leitbild, Strategie, Konzepten und pädagogischem Handeln in der allgemeinbildenden Schule. Schulbegleitung kann hier ein dynamisch-unterstützender Motor für die Veränderung schulischer Praxis und ihrer Strukturen sein.

Dabei ergeben sich zahlreiche Herausforderungen, insbesondere

- Sicherstellung einer qualifizierten Leistungserbringung, die sich am individuellen Unterstützungsbedarf der Schüler/innen orientiert,
- Koordination einer mit allen Akteuren abgestimmten Hilfeplanung in enger Verzahnung mit der schulischen Förderplanung,
- kooperative Aushandlung von Standards zur Klärung



Zur Sicherstellung eines gemeinsamen Schulbesuchs im heutigen Regelschulsystem bedarf es einer Weiterentwicklung des Systems Schule und damit auch der individuell nötigen Leistungen der Schulbegleitung. Die Haushaltssituation von Land und Kommunen dürfen nicht über die Leistungsqualität der Schulbegleitung bestimmen und diese definieren. Handlungsleitend und entscheidend für den Ressourceneinsatz ist die bestmögliche Verwirklichung der individuellen Teilhabe der Schüler/innen, die einen individuellen Rechtsanspruch auf Unterstützung haben.

rung der Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure unter konsequenter Beteiligung der Leistungsberechtigten,

- Festlegung von Verfahrenswegen, um für die Beteiligten mehr Sicherheit und Transparenz zu gewährleisten,
- Weitere Öffnung der Schule als Teil eines Netzwerkes mit relevanten Kooperationspartnern in deren Umfeld wie z.B. freie Träger und Jugendämter,
- Sicherstellung ausreichender personeller, zeitlicher und fachlicher Ressourcen für die Akteure.

3. Vision

Das Zukunftsbild ist eine inklusive Schule – eine Schule für alle, die unter Beachtung der Kulturhoheit der Bundesländer entwickelt und mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet wird. Eine solche inklusive Schule würde nicht allein für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie mit besonderem schulischem Förderbedarf die nötige individuelle Unterstützung zur Verfügung stellen. Sie hätte ebenso eine verbesserte schulische Situation von sozial benachteiligten und in verschiedenster Weise individuell beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern zur Folge und kann darüber hinaus die soziale Kompetenz aller stärken.

Bis dahin ist es ein langer Weg. Das individuelle Recht auf Teilhabe aller Menschen mit Behinderung ist – hier primär auf schulisches Leben und Lernen bezogen – bis zu einer verlässlichen und bedarfsdeckenden Gesamtverantwortung des Bildungssystems für alle Schülerinnen und Schüler als Eingliederungshilfeleistung zu garantieren. Für einen Übergang ist ein langfristiges Gesamtkonzept mit allen Akteuren in diesem System zu erarbeiten. Insbesondere die Schulträger und Schulen müssen in diesen Veränderungsprozess einbezogen sein.

Der Motor für die bisher erreichten Möglichkeiten einer Teilhabe am Bildungsprozess für alle Schülerinnen und Schüler - unabhängig von ihrer Behinderung sowie einer gemeinsamen Beschulung - waren und sind auch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Umsetzung von Einzelfallbewilligungen ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in das System Schule eingebracht haben. Mit der über viele Jahre entwickelten Qualität und Fachlichkeit und einer hohen Flexibilität der Leistungserbringung haben die Dienste einen großen Beitrag dazu geleistet, den Weg zu



einem inklusiven Schulsystem mitzugestalten. Die Dienste sind bereit, sich weiterhin an der Weiterentwicklung dieser Leistung zu beteiligen, um die beschriebenen und notwendigen Qualitätsstandards zu erreichen. Qualitativ gesicherte Schulbegleitung ist zusammengefasst eine bedeutsame Dienstleistung, um zukunftsorientierte Bildungsangebote zu entwickeln, die dem Recht auf Teilhabe entsprechen. Eine Schule als Ort des gemeinsamen Lernens kann unter Einbezug der hohen Kompetenzen, der Fachlichkeit und Qualität der Leistungsanbieter der Freien Wohlfahrtspflege gelingen.



Literatur

Literatur zur vertiefenden Beschäftigung mit dem Thema Schulbegleitung.

- **Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.):** Integrationsassistenten in der Schule. Eine Arbeitshilfe. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 2011
www.lebenshilfe.de > Volltextsuche „Arbeitshilfe Integrationsassistenten“
- **Autismus Deutschland e.V. (Hg.):** Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom. Hamburg: Eigenverlag, 2012
www.autismus.de > Bücher > Kategorie: Bücher und Broschüren



Handreichung / Materialien zur Schulbegleitung in NRW

Hinweise zu weiteren regional oder überregional vereinbarten Papieren aus NRW zum Themenkreis Schulbegleitung:

- **LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW:** Schulbegleitung in NRW – Individuelle Bedarfsdeckung im Rahmen sog. Pool-Modelle. Eine Positionierung der LAG FW NRW. Februar 2013
www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de > Positionen > Archiv 2013
- **Landesjugendamt Rheinland (LVR):** Kommunale, verbandliche und schulische Praxis zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus durch Integrationsassistenten. Expertenpapier. Köln, 2008
www.autismus-nrw.de > Downloads > Integrationsassistenten Expertenpapier
- **Arbeitskreis Integrationsassistenten bei Schülern mit einer autistischen Störung in Bielefeld:** Arbeits- und Praxishilfe. Bielefeld, 2009
www.autismus-nrw.de > Downloads > Praxishilfe Integrationsassistenten Bielefeld

Impressum

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen

Texte: „Aus der Praxis“ und „Schulbegleitung –
zentrale Aspekte auf einen Blick“:
Susanne Stromberg, Bielefeld
Kommunikation + Fundraising
www.die-stromberg.de

Fotos:
Titelbild, Seiten 5-7, 9,12,17-18
Ludolf Dahmen, Köln
www.ludolfdahmen.de

Seiten 8,10,11,13-16
Susanne Freitag, Bielefeld
www.susi-freitag.de

Redaktion:
Projektgruppe Schulbegleitung im Arbeitsausschuss
Hilfen für Menschen mit Behinderung: federführend
Christian Huppert (Paritätischer), Heike Brüning-Tyrell
(Diakonie), Volker Supe (Caritas), Silke Mertesacker
(Lebenshilfe Köln), Tanja Trybusch (Diakonie Reckling-
hausen), Klaus Wollny / Markus Schneider (Autismus
OWL Bielefeld)

Schlussredaktion: Claudia Zebandt, Pressesprecherin
der Freien Wohlfahrtspflege,
c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-
Lippe e.V., Sperlichstraße 25, 48151 Münster,
Tel.: 0251 9739-291, E-Mail: [presse@freiewohlfahrts-
pflege-nrw.de](mailto:presse@freiewohlfahrts-
pflege-nrw.de)

Layout: Julia Ikstadt c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V

Druck: Druckerei Pfothenhauer GmbH

Erscheinungsjahr: April 2014

Auflage: 3.000 Exemplare

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Adressenliste des Schulamtes und der Träger für Integrationshilfe im Kreis Paderborn



Schulamt für den Kreis Paderborn

Bahnhofstraße 25
33102 Paderborn

Ingrid Dreyer

Schulrätin für Förderschulen im Kreis Paderborn

Tel.: 05251/308 4013

Fax: 05251/308-894013

E-Mail: dreyeri@kreis-paderborn.de

Sabine Lüttenberg

Inklusionskoordinatorin

Tel.: 05251/308-4022

Fax: 05251 308-8888

E-Mail: luettenbergs@kreis-paderborn.de

Adressenliste der Träger für Integrationshilfe im Kreis Paderborn



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung e.V. Kreisverband Paderborn

Rolandsweg 47
33102 Paderborn

Tel: (0 52 51) 87 09 90
Fax: (0 52 51) 87 09 91

Viktor Engelke

Geschäftsführer, Leitung Ambulant unterstütztes Wohnen

0 52 51 / 87 09 90
v.engelke@lebenshilfe-paderborn.de

Fachbereich Schule

Lea-Catherine Heinrich

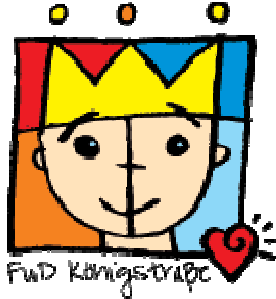
Leitung Fachbereich Schule

0 52 51 / 870 990
l.heinrich@lebenshilfe-paderborn.de

Pia Firker

Fachbereich Schule

0 52 51 / 87 09 90
p.firke@lebenshilfe-paderborn.de



Der Familien unterstützende Dienst Paderborn

FuD Königstraße
Königstraße 60
33098 Paderborn

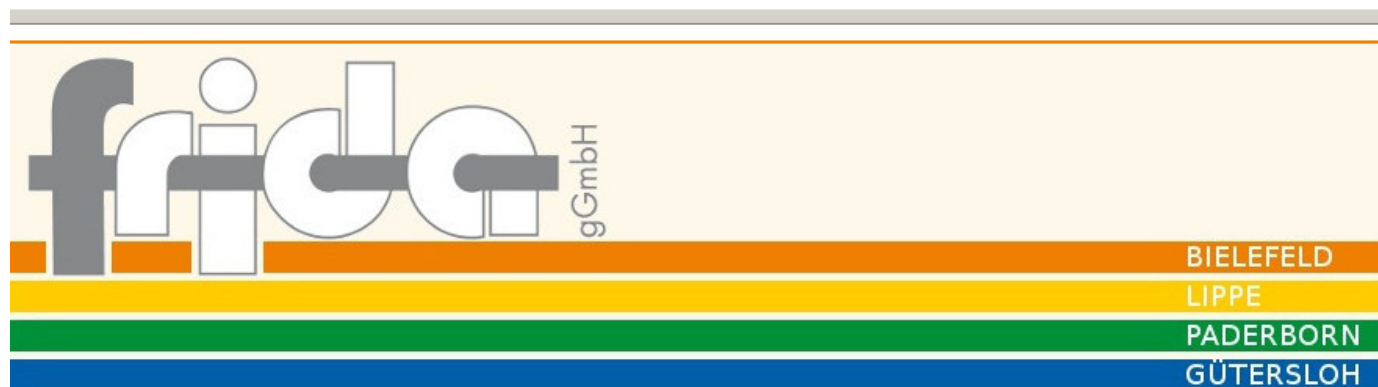
Tel.: 0 52 51 / 68 242 0
Fax: 0 52 51 / 68 242 42

fud.paderborn@t-online.de

www.fud-paderborn.de

Ansprechpartner für den Bereich **Schule:**

- Claudia Hefer (Dipl. Pädagogin, Krankenschwester)
- Carolin Kersting (Sozialarbeiterin B.A.)
- Inga Mansholt (Sozialarbeiterin B.A.)
- Jessica Gaukster (Sozialarbeiterin B.A.)



Familien unterstützender regionaler Integrationsassistenzdienst für Menschen mit Autismus

Dessauer Str. 4
33100 Paderborn

Tel. 05251-1842979
Telefax: 05251- 1843151

Email: frida@autismus-owl.de

Fachliche Leitung: Annika Breiter